

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Februar 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	1, 58	Klößner, Julia (CDU/CSU)	37
Bachmann, Carolin (AfD)	15	Körber, Carsten (CDU/CSU)	6
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	55	Komning, Enrico (AfD)	62
Baum, Christina, Dr. (AfD)	73	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	18, 47, 97
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	24, 25, 26	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	51, 52, 53
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27	Kubicki, Wolfgang (FDP)	81
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	45	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	19
Breher, Silvia (CDU/CSU)	69	Launert, Silke, Dr. (CDU/CSU)	38
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	28	Lay, Caren (DIE LINKE.)	20, 104
Bystron, Petr (AfD)	2, 29, 46	Lucassen, Rüdiger (AfD)	63
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	59, 74	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	82, 98
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	75	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	90
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	56	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	7, 83
Frohnmaier, Markus (AfD)	100, 101, 102	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	48
Görke, Christian (DIE LINKE.)	16	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	103
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	5, 89	Müller, Florian (CDU/CSU)	91
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	76	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	64
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	3, 17, 30	Nolte, Jan Ralf (AfD)	65
Helferich, Matthias (fraktionslos)	31, 32, 33, 34	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	66, 84
Hess, Martin (AfD)	35	Oster, Josef (CDU/CSU)	39, 40, 92
Huber, Johannes (fraktionslos)	36	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	57
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	77, 78, 79, 80	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	41, 49, 54
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	60	Protschka, Stephan (AfD)	67, 68
Kleinwächter, Norbert (AfD)	61	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	8, 9
		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	10, 85

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	11	Throm, Alexander (CDU/CSU)	43
Schattner, Bernd (AfD)	12	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	21, 22, 23
Schimke, Jana (CDU/CSU)	70, 71, 72	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	13
Schmidt, Eugen (AfD)	50	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	44, 88
Seitz, Thomas (AfD)	4	Wiehle, Wolfgang (AfD)	95
Sichert, Martin (AfD)	42, 86	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	14
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	99	Ziemiak, Paul (CDU/CSU)	96
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	87, 93, 94		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	1	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Bystron, Petr (AfD)	1	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	18
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1	Bystron, Petr (AfD)	19
Seitz, Thomas (AfD)	2	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	3	Helferich, Matthias (fraktionslos)	21, 22, 23, 24
Körper, Carsten (CDU/CSU)	4	Hess, Martin (AfD)	25
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	5	Huber, Johannes (fraktionslos)	26
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	8	Klöckner, Julia (CDU/CSU)	26
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	9	Launert, Silke, Dr. (CDU/CSU)	26
Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	9	Oster, Josef (CDU/CSU)	27, 28
Schattner, Bernd (AfD)	10	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	29
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	11	Sichert, Martin (AfD)	30
Wissler, Janine (DIE LINKE.)	11	Throm, Alexander (CDU/CSU)	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Bachmann, Carolin (AfD)	12	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	31
Görke, Christian (DIE LINKE.)	12	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	13	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	32
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	14	Bystron, Petr (AfD)	32
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	14	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	33
Lay, Caren (DIE LINKE.)	15	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	34
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	15	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat			
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	16, 17	Schmidt, Eugen (AfD)	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz			
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales			
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)			35, 36
Peterka, Tobias Matthias (AfD)			37
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)			37
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)			38

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 39	Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 57
	Rohwer, Lars (CDU/CSU) 58
	Sichert, Martin (AfD) 58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 59
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 39	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 60
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 40	
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 40	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Kleinwächter, Norbert (AfD) 42	Gramling, Fabian (CDU/CSU) 61
Komning, Enrico (AfD) 42	Ludwig, Daniela (CDU/CSU) 62
Lucassen, Rüdiger (AfD) 43	Müller, Florian (CDU/CSU) 62
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 43	Oster, Josef (CDU/CSU) 63
Nolte, Jan Ralf (AfD) 44	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 63
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 44	Wiehle, Wolfgang (AfD) 64
	Ziemiak, Paul (CDU/CSU) 64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Protschka, Stephan (AfD) 45	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 65
Breher, Silvia (CDU/CSU) 46	
Schimke, Jana (CDU/CSU) 46, 47	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD) 48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 49	Frohnmaier, Markus (AfD) 67, 68, 69
Espendiller, Michael, Dr. (AfD) 50	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 69
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.) 50	
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) 51, 52, 53	
Kubicki, Wolfgang (FDP) 53	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 55	
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 56	

Seite

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

Lay, Caren (DIE LINKE.) 71

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.)
Wie hoch sind die Personal- und Materialkosten, soweit Einzelpläne der Bundesregierung betroffen sind, für das aus dem Bundeshaushalt finanzierten Büro von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 16. Februar 2022

Soweit Einzelpläne der obersten Bundesbehörden der Bundesregierung betroffen sind, betragen die Personalausgaben für das Büro Bundeskanzler a. D. Schröder im Jahr 2021 407 TEuro. Ausgaben für Material hat es aus den genannten Einzelplänen nicht gegeben.

2. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD)
Ist es korrekt, dass es beabsichtigt ist, die Stelle des Leitenden Beamten bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien von B9 auf B11 anzuheben (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/staatsapparat-ampel-koalition-goent-sich-ein-ueppiges-xxl-format-/27965320.html?ticket=ST-8609262-wvgsntZsGhU1Y5jNh3nZ-apl)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Claudia Roth vom 16. Februar 2022

Nein.

3. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)
Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es zwischen Olaf Scholz und Gerhard Schröder, sowie in jeweils welchen Funktionen nahmen die beiden Beteiligten daran teil (bitte die letzten vier Kommunikationsformate nach Zeitpunkt, Themen, Kommunikationsformat, Beteiligten, Funktion der Beteiligten sowie danach, von wem jeweils die Initiative für die Kommunikation ausging, aufschlüsseln)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 17. Februar 2022

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bun-

desregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/32679 und auf die Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/634 wird verwiesen. Die durchgeführte Recherche hat nach den benannten Terminen keine weiteren Gespräche bezogen auf die Frage ergeben.

4. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Gelten nach Auffassung der Bundesregierung die Bestimmungen des „Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989“, (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007b0f0>) insbesondere die in Artikel 5 des Übereinkommens niedergelegten Bestimmungen der Niedergelassenheit für den Fernsehsender „RT Deutsch“, der durch die Regulierungsbehörde für die elektronischen Massenmedien Serbiens (REM) eine Genehmigung zur Erbringung von Mediendienstleistungen durch Kabel-, Satelliten- und IPTV-Netze im Jahr 2021 erhalten hat, nach der ein Rundfunkveranstalter der Rechtshoheit einer Vertragspartei zugelassen ist, wenn sie in einer der sendenden Vertragsparteien niedergelassen ist, als erfüllt, und wenn nein, wird die Bundesregierung eine Prüfung im Ständigen Ausschuss dieser Frage gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a des genannten Übereinkommens zum Zwecke der Bestimmung dieser Vertragspartei anstrengen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Claudia Roth
vom 14. Februar 2022**

Zu Fragen von Notwendigkeit und Vorliegen gültiger Sendelizenzen nimmt die Bundesregierung die Entscheidungen der unabhängigen Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) zur Kenntnis. Die MABB geht davon aus, dass RT DE seinen Sitz in Deutschland (Berlin) hat. In diesem Fall gilt das sogenannte Sitzlandprinzip, d. h. eine Lizenz muss dort vorliegen, wo der Sender seinen Sitz hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

5. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die öffentliche Hand weiterhin bewusst in China hergestellte Masken, die eine schlechtere CO₂-Bilanz (Stichwort: Kohlestrom) als die Masken deutscher Hersteller aufweisen, bezieht, obwohl es in Deutschland eine mit rund 40 Mio. Euro Fördermitteln des Bundes bezuschusste eigene Maskenproduktion gibt, und sieht die Bundesregierung in diesem Vorgehen keinen Widerspruch zum Vorhaben der Koalition, „die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ“ (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP) auszurichten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. Februar 2022**

Das erwähnte Programm zur „Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ (Veröffentlichung am 20. Mai 2020) für Produktionsanlagen für Filtervlies und Schutzmasken (OP- und FFP2/3-Masken) ist beendet, die Programmziele wurden erreicht. Näheres kann dem Schriftbericht an den Ausschuss für Wirtschaft des Deutschen Bundestages für seine 4. Sitzung am 16. Februar 2022 entnommen werden (TOP 7; Bundestagsdrucksache 20/XXX).

Allgemeingültige Aussagen zur Verwendung von Kriterien bei der Beschaffung von Schutzmasken durch die öffentliche Hand können von der Bundesregierung nicht getroffen werden. Die Festlegung konkreter Anforderungen, zum Beispiel an Qualität und Nachhaltigkeit, obliegt den Beschaffungsstellen bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Vergabeverfahren.

Soweit die Bundesregierung selbst Schutzmasken für den Eigenbedarf beschafft, der Bagatellgrenzen überschreitet, enthalten Ausschreibungen für Rahmenverträge zur Lieferung von FFP2-Masken, FFP3-Masken und medizinischen Gesichtsmasken qualitative Ausschluss- und Wertungskriterien sowie Nachhaltigkeitsanforderungen.

Näheres zur Schutzmaskenbeschaffung der Bundesregierung sowie zu den konkreten Vorgaben und Möglichkeiten, Qualität- und Nachhaltigkeitskriterien durch die Beschaffungsstellen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, kann dem oben erwähnten Schriftbericht entnommen werden.

Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, dass bei Beschaffungen qualitative, umweltbezogene, soziale und innovative Aspekte berücksichtigt werden. Die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung (KNB) und das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) bieten allgemein Hilfestellungen zur Berücksichtigung nachhaltiger und innovativer Beschaffungskriterien in der Praxis an.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass sie der auch im Koalitionsvertrag vereinbarten wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und innovativen Ausrichtung der Beschaffung Rechnung trägt. Zudem werden etwa bei der Aktualisierung und Umsetzung des Maßnahmenprogrammes Nachhaltigkeit sowie darüber hinaus fortlaufend Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung dieser Aspekte von der Bundesregierung geprüft, weiterentwickelt und vertieft.

6. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Welche Initiativen zum Erhalt der dortigen Arbeitsplätze hat die Bundesregierung bei Alstom in Görlitz ergriffen, nachdem der Parlamentarische Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Michael Kellner, am 14. Dezember 2021 das Alstom-Werk Görlitz besucht und danach presseöffentlich erklärt hat, die Bundesregierung sei sowohl mit dem Unternehmen und dem Betriebsrat in Kontakt, um hier dafür einzutreten, dass hier die Arbeitsplätze erhalten bleiben, und welche konkreten Kontakte seitens der Bundesregierung gab es dazu mit dem Unternehmen und dem Betriebsrat?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 14. Februar 2022**

Die Bundesregierung setzte und setzt sich sowohl auf Leitungs- als auch auf Fachebene in einer Vielzahl von Gesprächen mit verschiedensten Stakeholdern sowie dem Land Sachsen dafür ein, nachhaltige Lösungen für den Erhalt der Arbeitsplätze am Alstom-Standort Görlitz zu finden.

Folgende Termine haben mit dem Unternehmen bzw. dem Betriebsrat stattgefunden:

Vertreter der Bundesregierung	Datum	Art des Termins	Teilnehmer
Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	13. Dezember 2021	Telefonat	Herr Müslüm Yakisan, Präsident Alstom DACH
Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	14. Dezember 2021	Vor-Ort Besuch	– Herr René Straube, Gesamtbetriebsratsvorsitzender Alstom – Frau Birgit Dietz, Vertretung IG Metall – Herr Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Freistaats Sachsen
Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	16. Dezember 2021	Telefonat	Herr Müslüm Yakisan, Präsident Alstom DACH

Vertreter der Bundesregierung	Datum	Art des Termins	Teilnehmer
Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	26. Januar 2021	ViKo „Branchendialog Bahntechnologie“	u. a. – Herr Müslüm Yakisan, VDB Vizepräsident Innovation, Alstom DACH, – Präsident und Vertreter der IG Metall

Darüber hinaus werden weitere Gespräche zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Michael Kellner, der Alstom Geschäftsführung und dem Gesamtbetriebsrat stattfinden. Das nächste Gespräch ist für Anfang März 2022 terminiert.

7. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Volumen öffentlicher Aufträge zur Beschaffung von Schutzmasken zum SARS-CoV-2-Infektionsschutz seit dem zweiten Halbjahr 2019 entwickelt (bitte halbjährlich und jeweils differenziert nach Produkten, die in Deutschland hergestellt wurden, Produkten, die in anderen EU-Mitgliedstaaten hergestellt wurden, sowie Produkten, die in Drittstaaten hergestellt wurden, aufschlüsseln), und wie hat sich die Zahl der bekannten Produktionsstandorte entsprechender Schutzmasken seit dem zweiten Halbjahr 2019 in Deutschland entwickelt (bitte halbjährlich und jeweils gesondert darunter die Zahl der in diesem Zeitraum öffentlich geförderten Standorte, wie sie unter anderem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemeldet sind, ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 14. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über alle öffentlichen Vergaben zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung. Eine differenzierte Darstellung der Beschaffungen durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach Halbjahren ist zudem nicht möglich, da alle Beschaffungen des BMG im ersten Halbjahr des Jahres 2020 initiiert wurden. Mit der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und dem Aufbau von Produktionsstandorten in Deutschland hat prinzipiell eine Diversifizierung des Marktes und entsprechender Beschaffungen stattgefunden. So gab es beispielsweise im Tenderverfahren 37 Lieferanten mit unterschiedlichen Standorten.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) liegen keine Erkenntnisse zur Anzahl der Produktionsstandorte für den Zeitraum vom zweiten Halbjahr 2019 bis zum ersten Halbjahr 2020 vor. Die Entwicklung vom zweiten Halbjahr 2020 bis zum zweiten Halbjahr 2021 wird in den untenstehenden Tabellen dargestellt. Die Tabellen beziehen auf die Produktionsstandorte, welche durch die „Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorpro-

dukte“ gefördert wurden. Die zeitliche Zuordnung erfolgt entsprechend der Inbetriebnahme der Produktionsanlagen.

Zusammenfassung: Inbetriebnahme geförderter Produktionsanlagen:

	Anzahl Anlagen	Anzahl Standorte
2. Halbjahr 2020	126	63
1. Halbjahr 2021	33	16
2. Halbjahr 2021	6	4

Produktionsanlagen – Inbetriebnahme zweites Halbjahr 2020:

Ort	Anzahl
08260 Schöneck	1
08261 Schöneck	6
08468 Heinsdorfergrund	4
14532 Kleinmachnow	5
18299 Laage	1
21035 Hamburg	1
22081 Hamburg	1
22848 Norderstedt	2
22885 Barsbüttel	1
24955 Harrislee	3
26441 Jever	1
30419 Hannover	1
33129 Delbrück	2
33165 Lichtenau	1
33181 Bad Wünnenberg	1
33689 Bielefeld	1
34414 Warburg-Scherfede	1
34414 Warburg-Scherfede	1
37269 Eschwege	1
38122 Braunschweig	1
40721 Hilden	4
42349 Wuppertal	1
46485 Wesel	1
47475 Kamp-Lintfort	1
48147 Münster	2
49076 Osnabrück	3
49356 Diepholz	1
55270 Klein-Winternheim	1
57250 Netphen	2
57334 Bad Laasphe	1
57482 Wenden	6
59379 Selm	1
59845 Sundern	3
61206 Wöllstadt	2
61449 Steinbach (Taunus)	1
63303 Dreieich	1
65779 Kelkheim	1
66620 Nonnweiler	1
67661 Kaiserslautern	12
69115 Heidelberg	1
70794 Filderstadt	6
72461 Albstadt	1

Ort	Anzahl
72469 Meßstetten-Tieringen	1
75179 Pforzheim	2
75305 Neuenbürg	1
76187 Karlsruhe	2
77694 Kehl	1
78056 Villingen-Schwenningen	6
78573 Wurlingen	2
78604 Rietheim-Weilheim	2
79650 Schopfheim	1
83083 Riedering	1
84051 Essenbach	5
85667 Grafing	1
86874 Tussenhausen-Mattsies	1
87757 Kirchheim in Schwaben	1
89129 Langenau	1
90579 Langenzenn	2
92237 Sulzbach-Rosenberg	1
94160 Ringelai	1
94315 Straubing	3
97424 Schweinfurt	1

Produktionsanlagen – Inbetriebnahme erstes Halbjahr 2021:

Ort	Anzahl
26524 Hage	1
31675 Brückeburg	1
33165 Lichtenau	1
40549 Düsseldorf	1
40721 Hilden	1
48599 Gronau	1
49084 Osnabrück	2
53844 Troisdorf	1
53859 Niederkassel – Mondorf	1
55270 Klein-Winternheim	1
56566 Neuwied	3
72141 Walddorfhäslach	1
74211 Leingarten	10
74637 Rastatt	6
91710 Gunzenhausen	1
Leipzig	1

Produktionsanlagen – Inbetriebnahme zweites Halbjahr 2021:

Ort	Anzahl
57368 Lennestadt	1
67663 Kaiserslautern	3
74564 Crailsheim	1
Leipzig	1

8. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche finanziellen Auswirkungen hat der europäische „Chips-Act“ auf den Bundeshaushalt 2022 und folgender Bundeshaushalte (mehrjährige Finanzplanung), und wie wird das Geld aus dem europäischen „Chips-Act“ auf die Staaten der EU aufgeteilt (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Februar 2022**

Die Bundesregierung sichtet die Vorschläge aktuell und wird den Deutschen Bundestag nach Abschluss der Sichtung informieren (Berichtsbogen, Umfassende Bewertung). Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission sich eng mit den Mitgliedstaaten zu Fragen der Finanzierung abstimmt.

9. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche Auswirkungen hat die Nichtgenehmigung der Übernahme von Siltronic durch GlobalWafers auf die Sicherung der europäischen Chip-Industrie sowie hinsichtlich des strategischen Ziels des Verfügens über strategisches Wissen und Versorgungssicherheit (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/globalwafers-scheitert-mit-uebernahme-von-siltronic-17769295.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 14. Februar 2022**

Die im öffentlichen Übernahmeangebot von GlobalWafers vom Bieter festgesetzte Frist für das Vorliegen aller für die Übernahme der Siltronic AG erforderlichen Genehmigungen endete mit Ablauf des 31. Januar 2022.

Zu diesem Zeitpunkt war die Investitionsprüfung des geplanten Erwerbs durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nicht abgeschlossen.

Mit Ablauf der vom Bieter festgesetzten Frist erlosch das Übernahmeangebot, das Gegenstand der Investitionsprüfung des BMWK war.

Vom BMWK war zu prüfen, ob die geplante Übernahme die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, anderer EU-Mitgliedstaaten oder in Bezug auf bestimmte Projekte oder Programme von Unionsinteresse voraussichtlich beeinträchtigt. Aspekte dieser Prüfung waren u. a. die Frage, welche Auswirkungen die geplante Übernahme auf die Versorgungssicherheit Deutschlands und Europas mit Wafern als Vorprodukten für Mikrochips haben kann, sowie ein möglicher Abfluss von deutscher Hochtechnologie.

Bezüglich der Frage nach den Auswirkungen des Erlöschens des Übernahmeangebots von GlobalWafers auf die Sicherung der europäischen Mikrochipindustrie, auf Wissen in diesem Technologiebereich und auf die Versorgungssicherheit mit Wafern ist festzustellen, dass sich die Siltronic AG nach öffentlichen Informationen in einer stabilen wirtschaft-

lichen Verfassung befindet und im Jahr 2021 stark gewachsen ist (siehe dazu: www.siltronic.com/de/presse/presseinformationen/siltronic-im-geschaeftsjahr-2021-stark-gewachsen.html oder auch <https://zeitung.faz.net/faz/unternehmen/2022-02-03/3d9bc7cef3a582c4e438ce0b0b35a9a1/>).

10. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwiefern sind die höheren Kraftstoffpreise für die Bundesregierung nachvollziehbar, und inwiefern sind ihr die Preisberechnungen der Mineralölkonzerne bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. Februar 2022**

Informationen über die der Preisgestaltung zugrundeliegenden Kalkulationen oder Preisberechnungen der Mineralölgesellschaften liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Steuern auf Kraftstoffe haben keinen Anteil an den aktuellen Energiepreiserhöhungen. Sie machen nur einen Teil der Kraftstoffpreise aus. Unabhängig von der Mehrwertsteuer, die sich prozentual am Gesamtpreis bemisst, ist der Energiesteueranteil seit dem Jahr 2003 unverändert. Zum Jahreswechsel 2022 erhöhte sich der gesetzlich festgelegte CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) lediglich um rund 1,5 Cent je Liter. Nachvollziehbar sind die höheren Kraftstoffpreise jedoch insofern, als die Rohölpreise auf dem Weltmarkt jüngst deutlich gestiegen sind. Weiterer Grund sind die geänderten Wechselkurse zwischen Dollar und Euro, die zuletzt den Einkauf der in Dollar notierten Ölsorten in den Euro-Raum verteuert haben.

11. Abgeordneter
Erwin Rüdell
(CDU/CSU)
- Gibt es von der Bundesregierung Förderprogramme oder anderweitige Unterstützung, um die während der Corona-Pandemie aufgrund der Importabhängigkeit mithilfe von Innovationsförderung gezielt wieder in Deutschland aufgebauten Produktionsstätten für FFP2- und/oder MNS-Masken auch perspektivisch im Land zu behalten, oder ist für die Zukunft eine Förderung geplant, und sollte keine Förderung geplant sein, gibt es eine Begründung, warum die Produktion von Arzneimitteln in Deutschland und der EU unterstützt werden soll laut dem Koalitionsvertrag der Regierung und die Produktion von Schutzausrüstung nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 11. Februar 2022**

Im Bereich der Schutzmasken wurde sowohl mit der Investitionsförderung der „Bundesförderung von Produktionsanlagen von Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ als auch mit dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung“ die Produk-

tion von Schutzmasken durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert. Beide Förderprogramme sind bereits ausgelaufen und werden derzeit abgewickelt.

Es sind derzeit keine weiteren Fördermaßnahmen für Schutzmasken geplant.

12. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie will die Bundesregierung die durch die Corona-Krise entstandenen Lieferkettenprobleme (Mikrochips, Bauteile, Rohstoffe), die nach meiner Auffassung ein weitaus höheres Wirtschaftswachstum der deutschen Wirtschaft behindern, lösen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bdi-2022-als-stop-and-go-jahr-deutsche-industrie-fuerchtet-anhaltende-lieferkettenprobleme/27971238.html?ticket=ST-11246002-VKtlQpdGFKfe3kvfARsR-ap5)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 14. Februar 2022**

Grundsätzlich ist es in einer Sozialen Marktwirtschaft Aufgabe privater Unternehmen, industriell wettbewerbsfähige Produkte zu entwickeln, diese marktfähig zu machen und passende Produktionsstandorte zu wählen. Zudem haben die Unternehmen selbst das größte Interesse daran, ihre Wertschöpfungsketten resilient zu organisieren und die Zustellung von Vorprodukten sicherzustellen. Die Wirtschaftspolitik kann Resilienz allgemein durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere durch die Vertiefung des Europäischen Binnenmarkts, den Ausbau der digitalen Infrastruktur, die Stärkung von Marktmechanismen und die Schaffung eines geeigneten Umfelds für private Investitionen z. B. durch geeignete steuerliche Rahmenbedingungen) unterstützen. Auch gezielte Maßnahmen zur Stärkung der technologischen Souveränität (insbesondere durch intelligente Lösungen in den Bereichen Produktion und Industrie 4.0) können zur Resilienz beitragen.

13. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Unternehmen und Unternehmensverbänden der Pharmabranche und mit welchen Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen, UN-Institutionen oder Diplomatinen und Diplomaten aus Entwicklungsländern (bitte die Unternehmen und Organisationen namentlich benennen) hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz seit seinem Amtsantritt Gespräche über eine zeitweise Aufhebung der Patente auf Impfstoffe und Medikamente während der Pandemie geführt, die ihn dann zu der Positionsänderung veranlasst haben, nicht mehr für eine Aufhebung der Patente auf Arzneimittel und Impfstoffe mit dem „TRIPS-Waiver“ einzutreten und die er am 26. Januar in der Bundespressekonferenz mit den Worten „Nachdem ich nochmal intensiv mit den Unternehmen gesprochen habe, bin ich der Meinung, dass das uns nicht helfen würde ...“ verkündet hat (www.jungundnaiv.de/2022/01/26/jahreswirtschaftsbericht-2021-mit-wirtschaftsminister-robot-habeck-bpk-26-januar-2022/, ab 57:44 Minuten, Frage Tilo Jung zu Patentfreigabe von Impfstoffen und Antwort von Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. Februar 2022**

Bundesminister Robert Habeck hat seit seinem Amtsantritt im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit verschiedenen Vertretern der BioNTech SE gesprochen. Ein weiteres Gespräch fand mit Katherine Tai statt, der Handelsbeauftragten im Kabinett von US-Präsident Biden. Daneben werden permanent Gespräche mit Unternehmen und Unternehmensverbänden der Pharmabranche auf BMWK-Ebene geführt.

14. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Wie viele Strom- und Gassperren hat es nach Kenntnis der Bundesregierung (z. B. durch Meldungen gegenüber der Bundesnetzagentur) im Jahr 2021 im Land Nordrhein-Westfalen gegeben (bitte nach Quartalen aufschlüsseln und nach öffentlichen Energieversorgungsunternehmen wie z. B. Stadtwerken und nicht-öffentlichen Energieversorgungsunternehmen differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. Februar 2022**

Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht und bundeslandscharf für das Kalenderjahr ausgewiesen. Eine Unterscheidung nach „öffentlichen“ und „nicht-öffentlichen“ Unterneh-

men ist dabei nicht vorgesehen. Zahlen für 2020 wurden im Monitoringbericht (mit Stand vom 1. Dezember 2021) veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/Monitoringbericht_Energie2021.pdf.

Die Datenerhebung zum Berichtsjahr 2021 erfolgt im Frühjahr 2022 (voraussichtlicher Datenerhebungszeitraum 16. März bis 22. April 2022). Die Daten werden nach Auswertung in den Monitoringbericht 2022 übernommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche Position nimmt die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission ein, die Atomkraft als grüne Energie einzustufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Februar 2022

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag am 21. Januar 2022 ihre Stellungnahme zum Entwurf der Europäischen Kommission für einen ergänzenden Delegierten Rechtsakt der EU-Taxonomie übersandt. Die Stellungnahme ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen öffentlich zugänglich.

16. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.) Wie hoch waren jeweils die gesamte jährliche Steuerersparnis und die durchschnittliche jährliche Steuerersparnis (pro Kopf) der Steuerpflichtigen, die sich aus den Jahren 2015 bis 2019 aus der sog. Pendlerpauschale ergeben haben, und wie viele der Steuerpflichtigen, die wegen der Pendlerpauschale Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags aufwiesen, zahlten in den entsprechenden Jahren den Spitzensteuersatz (42 Prozent) bzw. den Höchststeuersatz (45 Prozent) (sofern Daten aus der Einkommenssteuerstatistik noch nicht final vorliegen, wird um Schätzungen gebeten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 11. Februar 2022

Die gewünschten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Veranlagungszeitraum	2015	2016	2017	2018	2019
Erhöhung des Steueraufkommens bei Wegfall der Entfernungspauschale (Angaben in Mrd. Euro)	4,9	5,0	5,1	5,2	5,1
durchschnittliche Entlastung der von der Entfernungspauschale profitierenden Steuerpflichtigen (Angaben in Euro)	434	439	440	444	440
Steuerpflichtige mit einem Grenzsteuersatz von 42 %, die wegen der Entfernungspauschale Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags aufweisen (Angaben in Tsd.)	532	563	572	603	622
Steuerpflichtige mit einem Grenzsteuersatz von 45 %, die wegen der Entfernungspauschale Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags aufweisen (Angaben in Tsd.)	7	8	8	8	9

Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem der jeweils letzte Euro des zu versteuernden Einkommens belastet wird.

17. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die am 18. Februar 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erlassene Allgemeinverfügung, wonach es bis zum 18. April 2019 verboten war, neue Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG (DE0007472060) zu begründen oder bestehende Netto-Leerverkaufspositionen zu erhöhen, hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und hat die Bundesregierung (inklusive ihrer Geschäftsbereichsbehörden) nach diesem Leerverkaufsverbot eine Überarbeitung des zwischen der BaFin bilateral mit der Deutschen Bundesbank abgestimmten Vermerks zum „Ablauf von Leerverkaufs-Notfallmaßnahmen nach Artikel 20 EU-LVVO“ vom 20. Dezember 2017, des im Jahr 2018 aktualisierten bundesbankinternen „Leitfadens zur Beteiligung der Bundesbank bei Maßnahmen nach § 14 WpHG und Artikel 18 ff. EU-LVVO“, des im Jahr 2014 vom Ausschuss für Finanzstabilität erstellten „Handbuchs über zur Verfügung stehende Kriseninstrumente“ oder anderer Verfahrensregelungen bei Maßnahmen nach der EU-Leerverkaufsverordnung veranlasst und/oder begleitet bzw. Kenntnis von diesbezüglichen Überarbeitungen erlangt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Februar 2022

Die Bundesregierung hat den Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode und die dort vertretenen Wertungen in Bezug auf das Leerverkaufsverbot zur Kenntnis genommen. Eine erneute förmliche rechtliche Prüfung einer unanfechtbaren, längst außer Kraft getretenen Maßnahme durch die Bundesregierung ist jedoch nicht veranlasst.

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank arbeiten an Verbesserungen ihrer Zusammenarbeit in Bezug auf Leerverkaufsverbote, einschließlich der diesbezüglichen Vermerke zu den Abläufen. Die Abstimmungen hierzu dauern derzeit nach Auskunft von BaFin und Deutscher Bundesbank noch an.

Das „Handbuch über zur Verfügung stehende Kriseninstrumente“ wird regelmäßig an die aktuelle Sach- und Rechtsanlage angepasst. Es wurde zuletzt im Jahr 2021 aktualisiert.

18. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung gegen den Rechtsakt zur Aufnahme von Atomkraft und Erdgas in die Taxonomie ergreifen (www.bmuv.de/pressemitteilung/habeck-und-lemke-lehnen-taxonomie-rechtsakt-der-eu-kommission-ab)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 15. Februar 2022

Der angesprochene ergänzende Delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission zur EU-Taxonomie wurde am 2. Februar 2021 vorläufig von der Europäischen Kommission angenommen. Der formale Erlass erfolgt mit Übersendung der jeweiligen Sprachfassungen durch die Europäische Kommission an die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament. Nach formalem Erlass beginnt für Europäisches Parlament und Rat eine viermonatige Einwandsfrist, die um zwei Monate verlängert werden kann.

Die Bundesregierung prüft den ergänzenden Delegierten Rechtsakt in seiner nun vorliegenden Form und wird im Rahmen der vorgesehenen Einwandsfrist das weitere Vorgehen bezüglich des Delegierten Rechtsaktes abstimmen.

19. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen und welchem Zeithorizont plant die Bundesregierung, zur Förderung des privaten Engagements in der Energiewende, Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp von der Ertragssteuerpflicht zu befreien, wie dies auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (Bundesratsdrucksache 776/1/21) gefordert hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 16. Februar 2022

Die Prüfung einer Steuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

20. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Geldwäsche-Verdachtsmeldungen mit Bezug auf Geldwäsche im Immobilienbereich sind seit dem Start der Financial Intelligence Unit im Juni 2017 bisher eingegangen, und wie viele dieser befinden sich derzeit in Bearbeitung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 16. Februar 2022

Mit Blick auf die gemäß §§ 37 ff. des Geldwäschegesetzes zu beachtenden Prüf- und Löschpflichten können die erfragten Angaben nur ab dem Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum Stichtag 6. Februar 2022 erfolgen. In diesem Zeitraum sind bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) insgesamt 12.227 Verdachtsmeldungen eingegangen, die durch den jeweiligen Verpflichteten mit dem Meldegrund „Aufälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Immobilien“ versehen wurden. Hiervon befinden sich 113 Verdachtsmeldungen zum Stichtag 6. Februar 2022 in noch laufenden Analysen.

21. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Ist das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand dahingehend auszulegen, dass für die Kann-Aufgaben „Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 FwG-BW“ aus Sicht der Finanzverwaltung ein Wettbewerb im Sinne des § 2b des Umsatzsteuergesetzes besteht?
22. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Ist das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand dahingehend auszulegen, dass das Leistungsbündel der Feuerwehr durch die Finanzverwaltung als eine gleichartige Leistung im Sinne des § 2b des Umsatzsteuergesetzes angesehen wird, sodass die 17.500-Euro-Grenze einmal für alle Feuerwehr-Gebühren zu beachten ist, oder erbringt die Feuerwehr aus Sicht der Finanzverwaltung unterschiedliche gleichartige Leistungen, sodass die 17.500-Euro-Grenze mehrmals angewandt werden kann?
23. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Ist das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand dahingehend auszulegen, dass aus Sicht der Finanzverwaltung die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr im Anschluss an eine Pflichtaufgabe eine Nebenleistung zur Pflichtaufgabe darstellen (z. B. das Aufräumen der Unfallstelle nach der Rettung des Menschen aus dem Unfallfahrzeug)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 15. Februar 2022**

Die Fragen 21 bis 23 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet.

Die Fragen sind derzeit Gegenstand laufender Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Das Ergebnis der Erörterungen bleibt abzuwarten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

24. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Wie viele Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, leben nach Kenntnissen der Bundesregierung aktuell, hilfsweise zum 1. Januar 2022, in Deutschland, und wie viele Personen hiervon sind vollziehbar ausreisepflichtig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 18. Februar 2022**

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 lebten in Deutschland 802.219 Personen, bei denen im Ausländerzentralregister (AZR) ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war. 186.614 dieser Personen waren (vollziehbar) ausreisepflichtig, davon 168.000 mit einer Duldung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht ursächlich für die bestehende Ausreisepflicht sein muss, da diese grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZR-Gesetz) und damit ggf. längere Zeit zurückliegen kann.

Umgekehrt bedeutet allein die Speicherung eines abgelehnten Asylantrags im AZR aber nicht, dass die betroffene Person etwa zwingend ausreisepflichtig sein müsste. Der weit überwiegende Teil hat inzwischen ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht erworben (siehe hierzu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32579).

25. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Wie viele ausreisepflichtige Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 abgeschoben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

Im Jahr 2021 sind 11.982 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus Deutschland abgeschoben worden. In welchem Umfang die betroffenen Personen zuvor einen Antrag auf Asyl gestellt haben, wird statistisch nicht erfasst.

26. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Wie viele unterschiedliche Duldungsgründe (oder sonstige Vollzugshemmnisse) gibt es, weshalb ausreisepflichtige Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, nicht abgeschoben werden können, und welche sind dies im Einzelnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 18. Februar 2022**

Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Darüber hinaus kann einem Ausländer nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ist unter den in § 60c AufenthG genannten Voraussetzungen als sogenannte Ausbildungsduldung sowie unter den in § 60d AufenthG genannten Voraussetzungen als sogenannte Beschäftigungsduldung zu erteilen.

Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird gemäß § 60b Absatz 1 Satz 1 AufenthG eine Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt.

27. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Verfahren wegen Menschenhandel wurden durch die Bundespolizei seit 2019 gegen Vietnamesen geführt (zum Beispiel: www.zeit.de/news/2021-05/31/bundesweite-razzien-gegen-org-anisierte-schleuserkriminalitaet), und in wie vielen Fällen kam es zu einer Anklageerhebung oder gar einer gerichtlichen Verurteilung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

Die Bundespolizei hat grundsätzlich keine originäre Zuständigkeit für die Verfolgung von Menschenhandel gemäß § 232 des Strafgesetzbuches (StGB). Nur in Einzelfällen, in denen Schleusungstathandlungen überwiegen, wird die Bundespolizei von der jeweiligen Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel beauftragt. Diese Ermittlungen werden in enger Abstimmung mit den Polizeien der Länder durchgeführt.

Im erfragten Zeitraum hat die Bundespolizei insgesamt zwei Ermittlungsverfahren, beide im Jahr 2020, gegen drei vietnamesische Staatsangehörige wegen Menschenhandels gemäß § 232 StGB geführt. In beiden Ermittlungsverfahren sind bereits Anklagen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften erhoben worden. Dabei wurde ein Angeklagter im Jahr 2021 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Ausweislich der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) gab es in den Jahren 2019 und 2020 keine Verurteilungen von Personen mit vietnamesischer Staatsangehörigkeit wegen Menschenhandels gemäß § 232 StGB. Daten der Strafverfolgungsstatistik für 2021 liegen noch nicht vor.

Zur Gesamtzahl der Anklageerhebungen gegen vietnamesische Staatsangehörige wegen Menschenhandels gemäß § 232 StGB liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

28. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Sind von Fachanwälten an mich herangetragene Informationen zutreffend, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Feststellungen zu Abschiebungsverboten bei jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern ohne besondere individuelle Umstände derzeit nachrangig entscheidet (falls zutreffend bitte begründen), und wie viele männliche Asylsuchende aus Afghanistan warten derzeit auf eine Entscheidung des BAMF über ihren Asyl(folge)antrag (bitte nach Altersstufen differenzieren: 1 bis 17 Jahre, 18 bis 30 Jahre, 30 bis 40 Jahre, 40 bis 50 Jahre, 50 bis 60 Jahre, über 60 Jahre)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 15. Februar 2022**

Zum Abbau von anhängigen Verfahren eines bestimmten Herkunftslandes entspricht es der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, diese nach bestimmten Fallgruppen zu priorisieren. Um nach Beendigung der Rückpriorisierung zum Herkunftsland Afghanistan im Dezember 2021 den Abbau der Verfahren zügig voranzubringen und möglichst vielen Schutzsuchenden zeit-nah Gewissheit über die weitere Perspektive zu geben, wurden insbesondere sogenannte Mehrpersonenakten (Anträge von mehreren Personen, die unter einem

Aktenzeichen geführt und bearbeitet werden) und Verfahren, die vulnerable Personen betreffen, vorrangig entschieden.

Die Aufstellung zu den anhängigen Verfahren männlicher afghanischer Antragsteller (Stand: 31. Januar 2022) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Soweit sich die in der Fragestellung genannten Altersgruppen überschneiden, wurde davon abgewichen, um doppelte Zählungen zu vermeiden.

Altersgruppen	Anhängige Verfahren männlicher afghanischer Antragsteller zum 31. Januar 2022		
	aufgrund von Asyl-erstanträgen	aufgrund von Asyl-folgeanträgen	Gesamt
unter 1 Jahr	387	1	388
1 bis 17 Jahre	5.372	359	5.731
18 bis 30 Jahre	4.118	4.957	9.075
31 bis 40 Jahre	1.749	1.341	3.090
41 bis 50 Jahre	663	232	895
51 bis 60 Jahre	294	63	357
über 60 Jahre	185	28	213
Gesamt	12.768	6.981	19.749

29. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bedeutung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (<https://vvn-bda.de/>) für die linksextreme Szene in Deutschland, und welche Landes-Verfassungsschutzämter haben nach Kenntnis der Bundesregierung den VVN-BDA als Beobachtungsobjekt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Nach sorgfältiger Prüfung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV kann eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) nicht erfolgen, wie in anderen vergleichbaren Fällen auch.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die

Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Durch die öffentliche Einschätzung oder eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation, über die nicht in den Verfassungsschutzberichten des Bundes berichtet wird, könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Beantwortung keine Rückschlüsse auf eine Beobachtung der angefragten Organisation gezogen werden können. Die vorgenommene Abwägung gilt sowohl für den Fall einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

Die Beobachtungspraxis der VVN-BdA durch die Landesbehörden für Verfassungsschutz liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesverfassungsschutzbehörden und richtet sich nach den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen der Länder.

30. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)
- Worüber wurde bei dem Austausch zwischen Gerhard Schröder und dem Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Johann Saathoff MdB (SPD), am 5. Januar 2022 hinsichtlich der Zukunft der deutsch-russischen Beziehungen und der Situation der Zivilgesellschaft in Russland konkret gesprochen (bitte die genauen Inhalte darlegen sowie mitteilen, ob zu dem Austausch Protokollierungen, Texte [z. B. vorbereitende, nachbereitende oder eingereichte Texte] und/oder Korrespondenzen [z. B. mit dem Bundeskanzleramt und/oder Bundesministerien] existieren und ob das Bundeskanzleramt und/oder Bundesministerien Kenntnis von dem Austausch hatten), und wie erfolgte der Austausch (bitte die Initiative für den Austausch und die Gesprächsthemen, das Zustandekommen des Austauschs, dessen Ort und Kommunikationsformat [digital, telefonisch oder persönlich], dessen zeitlichen Umfang sowie die Teilnehmer des Austauschs samt der Information, in welcher Funktion die jeweilige Teilnahme erfolgte, darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Februar 2022

Das Treffen zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Johann Saathoff, und Gerhard Schröder fand am 5. Januar 2022 persönlich in Hannover statt.

Johann Saathoff hat das Treffen in seiner Funktion als Parlamentarier initiiert, nachdem er sein Amt als Koordinator für die zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit mit Russland, Zentralasien und den Ländern der Östlichen Partnerschaft bereits niedergelegt hatte.

Thema des Gesprächs war die Situation der Zivilgesellschaft in Russland und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Zukunft der Deutsch-Russischen Beziehungen. Weitere Teilnehmer des Gesprächs waren Matthias Platzeck, Martin Schulz und Heino Wiese.

Weder im Vorfeld noch im Nachgang des Treffens gab es einen diesbezüglichen Austausch mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung.

31. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Sind Gewährspersonen, Informanten, Vertrauensleute, verdeckte Ermittler, verdeckte Mitarbeiter oder auch nicht-verdeckt operierende Vertreter von Nachrichtendiensten, auch solche höheren Ranges, mit dem ehemaligen Bundessprecher der Alternative für Deutschland, Prof. Dr. Jörg Meuthen, der anlässlich seines Austritts aus der Alternative für Deutschland Grundsatzkritik an der Partei geäußert hat (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-vorsitz-meuthen-101.html), in den vergangenen 24 Monaten vor dessen öffentlichkeitswirksamen Parteiaustritt in Kontakt getreten, und wenn ja, zu welchem Zweck ist eine solche Kontaktaufnahme erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Februar 2022**

Zu dieser Frage kann die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft geben. Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie Grundrechte Dritter andererseits.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichtungsfähig. Auch im Falle eines nicht gegebenen Einsatzes von V-Leuten und anderen Personen im Sinne der Fragestellung müsste diese Auskunft verweigert werden, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines entsprechenden Einsatzes geschlossen werden könnte.

Mit einer Antwort der Bundesregierung auf diese Schriftliche Frage – auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Verfassungsschutzbehörden bekannt würden und damit die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung Information der angefragten Art für so sensi-

bel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Darüber hinaus ließen sich aus der Bekanntgabe solcher Informationen unter Umständen Rückschlüsse auf den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste ziehen. Da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als V-Leute eingesetzt werden, regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen, könnte die Preisgabe von eventuellen Einzelheiten ihrer Einsätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Aufdeckung ihrer Identität dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet wäre. Aufgrund der Hocharrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden. Die nachrichtendienstliche verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die Identität der eingesetzten Person bis hin zu einer Enttarnung, würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Die Auskunft zu einem konkreten Einsatz birgt immer auch das Risiko, dass eine entsprechende Zuordnung zu den eingesetzten Personen erfolgen könnte. Ein Bekanntwerden ihrer Einsätze ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände gelangen daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis.

32. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Nimmt die Bundesregierung den Erkenntniswert der statistischen Erhebung so genannter „Tumultlagen“ in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage einer einsatzfachlichen Definition aus dem Jahre 2017 (vgl. exemplarisch Landtagsdrucksache 17/14577; online im Internet: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-14577.pdf) aus kriminologischer und einsatztaktischer Sicht zum Anlass, selbst derartige Daten zu erheben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Dr. Michael Espendiller auf Bundestagsdrucksache 20/104, S. 19)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Februar 2022**

Eine etwaige zukünftige bundesweite Erhebung entsprechender statistischer Daten durch das Bundeskriminalamt, z. B. für phänomenbezogene Lagebilder, ist von einer diesbezüglichen Befassung und Beschlussfassung in den polizeifachlichen Bund-Länder-Gremien abhängig. Sollte hier ein bundesweiter Erkenntnisgewinn festgestellt werden, wäre die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu prüfen.

33. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) In wie vielen Fällen haben die Behördenleiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz respektive deren Stellvertreter in den vergangenen fünf Jahren gemäß § 9a BVerfSchG eine Ausnahmeentscheidung getroffen, im Falle eines Verdachtes eines durch einen in einer „extremistischen Bestrebung“ eingesetzten verdeckten Mitarbeiter oder durch Vertrauensleute rechtswidrig verwirklichten Straftatbestandes von erheblicher Bedeutung nicht die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten und den Einsatz nicht zu beenden (die Antwort bitte dergestalt aufschlüsseln, dass ersichtlich wird, in welchen Phänomenbereichen des „Extremismus“ sich die einer Straftat verdächtigen VS-Mitarbeiter beziehungsweise Vertrauensleute bewegt haben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Februar 2022**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen – auch in eingestufte Form – nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten stehen und deswegen in besonderem Maße das Staatswohl berühren.

Die Auskunft hat zu unterbleiben, da sie geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik in Bezug auf die Informationsgewinnung durch verdeckte Mitarbeiter oder Vertrauensleute zu mindern. Die Auskunft, wie oft die Amtsleitung des BfV in den vergangenen fünf Jahren eine Ausnahmeentscheidung im Sinne der Frage getroffen hat, ist dazu geeignet, Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise des BfV im Bereich der Quellenführung bzw. dem Einsatz von verdeckten Mitarbeitern zu ermöglichen, indem sie offenlegt, ob und in welchem Maße das BfV mit verdeckten Mitarbeitern oder Vertrauensleuten arbeitet, die einen Straftatbestand im Sinne der Fragestellung rechtswidrig verwirklicht haben. Die gewünschte Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen würde insbesondere aufgrund der zeitlichen Aktualität zudem noch das Risiko der Enttarnung konkreter Personen wesentlich erhöhen. Dies würde die Arbeit des BfV in erheblichem Maße gefährden. Zusätzlich könnten die erbetenen Informationen die extremistische Szene in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und Quellen sowie verdeckte Mitarbeiter zu enttarnen.

Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste. Die Gefährdung des Staatswohls kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorgehen bei der Anwerbung und Führung von sowie der Kommunikation mit den V-Leuten, Verdeckten Mitarbeitern und sonstigen Quellen bekannt wird oder durch die Auskunft die Gefahr ihrer Enttarnung steigt. Dies birgt die Gefahr, dass beobachtete Organi-

sationen Abwehrstrategien entwickeln. Zudem ist die besondere Bedeutung des Vertrauens in die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen gegenüber V-Personen vom Bundesverfassungsgericht anerkannt worden. Deren Einhaltung ist unverzichtbare Voraussetzung für die weitere Anwerbung und Führung von V-Personen und analog für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern zu gewährleisten.

Die Beantwortung der hier genannten Frage könnte in ihrer Gesamtschau nicht nur die nachrichtendienstliche Taktik und Methodik offenlegen, sie wären auch geeignet, Rückschlüsse auf den Einsatzbereich und damit möglicherweise auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst zu liefern.

Da, angesichts der erheblichen Konsequenzen im Falle einer Enttarnung für Leib und Leben von verdeckten Mitarbeitern oder Vertrauensleuten des BfV, der Kreis der Geheimnisträger und -trägerinnen auf das notwendige Minimum beschränkt werden muss, kann auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden. Deswegen kann eine Antwort auch nicht in eingestufte Form erfolgen.

34. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der auf Seite 107 des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten „definitiven Klärung“ des Begriffes der „Clankriminalität“, auch jene Strukturen und Aktivitäten krimineller Angehöriger großer Familienverbände zu berücksichtigen, die nicht den türkisch-arabischstämmigen Clansfamilien mit Bezügen zur Volksgruppe der Mhalamiye oder zum Libanon zuzurechnen sind, also etwa Rumänen-, Türken- oder Albanerclans, deren Existenz das Landeskriminalamt NRW an verschiedenen Stellen bestätigt hat (vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Clankriminalität. Lagebild NRW 2019, Düsseldorf S. 6, Absatz 3, Satz 2; LT-Vorlage 17/5286 A 09, S. 3, Absatz 3; online im Internet: www.lan-dtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-5286.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

In den polizeilichen Fachgremien wurde ein Vorschlag für eine Definition von Clankriminalität erarbeitet und wird derzeit abgestimmt.

Dabei wird nicht an bestimmte Staatsangehörigkeiten oder die ethnische Herkunft von Personen angeknüpft. Im Fokus steht ausschließlich das delinquente Verhalten von Personen, welches durch ein spezifisches Zusammenwirken mit den Clan-Strukturen geprägt ist.

35. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Wie hoch ist die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen in Bezug auf Gewaltdelikte mit Messern, die in der PES BPOL seit Beginn der Erfassung (Juli 2018) bis 31. Dezember 2021 registriert worden sind (bitte nach jeweiligem Jahr oder Jahresabschnitt, z. B. Juli 2018 bis Dez. 2018, zusammenfassen sowie nach deutschen, nichtdeutschen Tatverdächtigen und Tatverdächtigen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie den fünf häufigsten vertretenen nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten im jeweiligen Jahr aufschlüsseln; Aufschlüsselungsbeispiel: Bundestagsdrucksache 19/32018 Nummer 1 und Nummer 2)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

Die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Sinne der Fragestellung kann den nachfolgenden Tabellen, die auf Grundlage der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) erstellt wurden, entnommen werden:

Jul–Dez 2018	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
deutsch	48
ungeklärt/ unbekannt	0
nichtdeutsch	45
<i>davon</i>	
syrisch	9
afghanisch	8
rumänisch	6
irakisch	3
polnisch	2
somalisch	2
türkisch	2
albanisch	2

2019	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
deutsch	221
ungeklärt/ unbekannt	7
nichtdeutsch	172
<i>davon</i>	
syrisch	34
türkisch	15
afghanisch	12
polnisch	11
rumänisch	10

2020	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
deutsch	216
ungeklärt/ unbekannt	8
nichtdeutsch	191
<i>davon</i>	
syrisch	21
polnisch	19
rumänisch	19
türkisch	14
afghanisch	14

2021	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
deutsch	149
ungeklärt/ unbekannt	8
nichtdeutsch	124
<i>davon</i>	
polnisch	15
syrisch	15
türkisch	11
algerisch	10
afghanisch	9

36. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welchen Aufgabenbereich erfüllt bzw. erfüllte der sogenannte „Bundesservice Telekommunikation“ (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91472978/-bundesservice-telekommunikation-ist-ein-deutscher-geheimdienst-aufgeflogen-.html) nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie konnte diese Behörde ohne Budget in ihrem Aufgabenbereich wirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

Eine öffentliche Stelle „Bundesservice Telekommunikation“ gibt es in der Bundesverwaltung nicht, folglich können hierzu keine Angaben gemacht werden.

37. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Welche abgestimmte Haltung hat die Bundesregierung zum Thema „Ziviler Ungehorsam“ mit Blick auf die unangemeldeten Demos auf Autobahnen, und sind diese nach Ansicht der Bundesregierung rechtswidrig oder eine legitime Form?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. Februar 2022**

Ob Demonstrationen rechtswidrig oder eine legitime Form der Meinungsäußerung und Teilnahme an der politischen Diskussion sind, lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen. Bei den in der Frage genannten Demonstrationen sind in erster Linie Zuständigkeiten der Länder betroffen. Die rechtliche Beurteilung obliegt somit vorrangig den zuständigen Versammlungs-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Länder, die gegebenenfalls auch die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass der Umstand, dass eine Versammlung nicht angemeldet worden ist, nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend: BVerfGE 69, 315–372) nicht per se zu deren Rechtswidrigkeit führt.

38. Abgeordnete
Dr. Silke Launert
(CDU/CSU)
- Wie viele derjenigen Personen, die in den Jahren 2015 und 2016 als Asylsuchende nach Deutschland eingereist sind und sodann einen Asylantrag gestellt haben, befinden sich zurzeit noch in der Bundesrepublik, und wie hoch liegt die Anzahl der Empfänger von Sozialleistungen differenziert nach aufenthaltsrechtlichem Status der oben genannten Personengruppe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 16. Februar 2022**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 31. Januar 2022 935.353 Personen in Deutschland auf, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland eingereist waren und in der Folge einen Asylantrag gestellt hatten. Da im AZR Angaben zu Sozialleistungen nicht erfasst werden, liegen zum zweiten Teil der Fragestellung keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) berichtet über Personen im Kontext Fluchtmigration (abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20832&topic_f=fluchtkontext). Allerdings liegen der Statistik der BA keine Informationen zum Einreisedatum vor, sodass für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II) nur Daten zur Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration insgesamt vorliegen, nicht aber differenziert nach dem Einreisedatum. Weitere Erkenntnisse zum zweiten Teil der Fragestellung, insbesondere hinsichtlich der Rechtskreise Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialgesetzbuch XII liegen der Bundesregierung nicht vor.

39. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Zahl von Sekundärmigranten, die in den letzten drei Monaten aus Italien beziehungsweise Griechenland nach Deutschland gekommen sind (bitte nach Ländern einzeln aufschlüsseln), und welche Staaten haben sich der von der Bundesregierung in Person der Bundesinnenministerin Nancy Faeser geplanten „Koalition der aufnahmebereiten Mitgliedstaaten“ bisher angeschlossen (vgl. „Faeser wirbt für Allianz aufnahmewilliger Staaten.“ www.zeit.de/news/2022-01/14/faeser-wirbt-fuer-allianz-aufnahmewilliger-staaten?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 14. Februar 2022**

Die irreguläre Sekundärmigration zwischen den EU-Mitgliedstaaten lässt sich nur näherungsweise beziffern. Die Zahl der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermittelten EURODAC-Treffer in den Monaten November 2021 bis Januar 2022 mit Bezug zu Italien und Griechenland kann einen Anhaltspunkt liefern und der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Mitgliedstaat	Nov. 2021	Dez. 2021	Jan. 2022	Summe
Italien	611	552	580	1.743
Griechenland	1.739	1.551	1.513	4.803

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 43 des Abgeordneten Christoph de Vries auf Bundestagsdrucksache 20/534 verwiesen.

40. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Warum wurde die technische Richtlinie BSI TR-03170, die zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen in Bezug auf die sichere Übermittlung der Lichtbilder an die Passbehörden notwendig ist, bisher nicht veröffentlicht, und wie wird die dadurch verzögerte Möglichkeit der Entwicklung der notwendigen technologischen Verfahren durch die Wirtschaft auch in Bezug auf die zu erwartende Dauer der Überführung der Verfahren und der technischen Anforderungen in eine Rechtsverordnung und die anschließende Bestätigung des Bundesrates beurteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 14. Februar 2022**

Im März 2021 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einen Call for Proposals veröffentlicht, in welchem interessierte Anbieter aufgefordert wurden, Vorschläge für ein Verfahren einer sicheren Übermittlung der Lichtbilder an die Pass- und Ausweisbehörden einzureichen. Es handelt sich um ein komplexes Vorhaben, welches die Übermittlung von biometrischen Daten von privaten Dienstleistern über eine Cloud an die Pass- und Personalausweisbehörden beinhaltet.

Einige der eingereichten Vorschläge erforderten eine tiefere Überprüfung der technischen Machbarkeit. Nachdem diese nunmehr positiv abgeschlossen werden konnte, plant das BSI im März 2022 eine schriftliche Kommentierungsrunde, bei der sich alle Konzepteinreichenden erneut einbringen können. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird parallel dazu mit dem Entwurf der notwendigen Anpassungen der Pass- und Personalausweisverordnung beginnen. Ein belastbarer Zeitplan für die Fertigstellung der Technischen Richtlinie sowie den Verordnungsänderungen wird im Nachgang zur Kommentierungsrunde kommuniziert.

Dienstleistern, die dieses Verfahren umsetzen wollen, steht ein angemessener Umsetzungszeitraum bis Mai 2025 zur Verfügung.

41. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche verfassungsschutzrelevanten Informationen liegen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat über die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) gegenwärtig vor (vgl. WeltOnline vom 5. Februar 2022 – <www.welt.de/politik/deutschland/article236693925/Innenministerin-Faeser-schrieb-Gastbeitrag-fuer-VVN-BdA.html>, FAZ.net vom 7. Februar 2022 – <www.faz.net/aktuell/politik/inland/aufsatz-von-nancy-faeser-auf-dem-linken-auge-blind-17786723.html> und <www.faz.net/aktuell/politik/faeser-und-die-antifa-verfassungsschutz-beobachtet-gruppe-vvn-17786794.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 8. Februar 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Nach sorgfältiger Prüfung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV kann eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) nicht erfolgen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Durch die öffentliche Einschätzung oder eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation, über die nicht in den Verfassungsschutzberichten des Bundes berichtet wird, könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Beantwortung keine Rückschlüsse auf eine Beobachtung der angefragten Organisation gezogen werden können. Die vorgenommene Abwägung gilt sowohl für den Fall einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

42. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie lange lebt die von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock als Sonderbeauftragte für Klimapolitik und Staatssekretärin für das Auswärtige Amt vorgeschlagene Jennifer Morgan mit festem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, und inwiefern erfüllt sie die Staatsbürgerschaftsvoraussetzungen zur Einbürgerung (vorausgehende sieben bzw. achtjährige Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, B1 Deutschkenntnisse, erfolgreicher Staatsbürgerschaftstest, ohne Vorstrafen, Aufgabe anderer Staatsbürgerschaften)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 16. Februar 2022**

Für Einbürgerungen im Inland sind die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder zuständig. Eine Stellungnahme zu Einbürgerungsverfahren in Einzelfällen, die in die Kompetenz der Landesbehörden fallen, ist der Bundesregierung daher verwehrt.

43. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Teilt das Bundesamt für Verfassungsschutz die im aktuellen bayerischen Verfassungsschutzbericht sowie in einer Antwort der hessischen Landesregierung auf eine Anfrage der damaligen hessischen Abgeordneten Nancy Faeser (Hessischer Landtag, Bundestagsdrucksache 20/2688 vom 3. Juli 2020) enthaltene Einschätzung, dass es sich bei der VVN-BdA um eine bundesweit agierende, linksextremistisch beeinflusste Organisation handelt, und falls ja, wie positioniert sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, die im Sommer 2021 für das Magazin „antifa“ der VVN-BdA einen Gastbeitrag verfasst hat, zukünftig gegenüber der VVN-BdA?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Februar 2022**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Nach sorgfältiger Prüfung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV kann eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) nicht erfolgen, wie in anderen vergleichbaren Fällen auch.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung

der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Durch die öffentliche Einschätzung oder eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation, über die nicht in den Verfassungsschutzberichten des Bundes berichtet wird, könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Beantwortung keine Rückschlüsse auf eine Beobachtung der angefragten Organisation gezogen werden können. Die vorgenommene Abwägung gilt sowohl für den Fall einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

Die Beobachtungspraxis der VVN-BdA durch die Landesbehörden für Verfassungsschutz liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesverfassungsschutzbehörden und richtet sich nach den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen der Länder.

44. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Liegen der Bundesregierung statistische Erkenntnisse vor, welchen Religionen Asylbewerber syrischer Staatsangehörigkeit angehören, die seit 2014 in Deutschland eingetroffen sind, und wenn ja, wie viele Personen aus den drei größten vertretenen Religionsgruppen sind eingetroffen (bitte nach Jahr aufschlüsseln, wenn Statistik jährlich vorliegt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. Februar 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst im Rahmen des Asylverfahrens freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit von Erstantragstellern.

Entsprechende Angaben – nach dem Jahr der Antragstellung – können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
syrische Asyl- erstanträge insgesamt	39.332	158.657	266.250	48.974	44.167	39.270	36.433	54.903
darunter freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit im Rahmen des Asylverfahrens								
Islam	32.477	136.743	243.691	43.620	37.257	33.163	30.982	48.699
Christentum	1.922	6.198	6.837	1.141	786	655	518	772
Yeziden	2.052	3.495	4.107	1.290	669	573	601	520

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

45. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche einzelnen, konkreten und messbaren Fortschritte sind nach dem jüngsten Regierungswechsel in Chile und vor dem Hintergrund der jahrelangen Arbeit der im Juli 2017 beschlossenen „Chilenisch-Deutschen Gemischten Kommission zur Aufarbeitung der ‚Colonia Dignidad‘“ hinsichtlich der Errichtung einer Gedenkstätte und eines Dokumentationszentrums zur Erinnerung an die Opfer der früheren „Colonia Dignidad“ am Ort der heutigen „Villa Baviera“ in Chile zu verzeichnen, deren Konzeption und Errichtung unter Einbeziehung der verschiedenen Opfergruppen und in Kooperation mit der chilenischen Regierung von der Bundesregierung zugesagt worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 15. Februar 2022**

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für die Aufarbeitung der Verbrechen in der ehemaligen „Colonia Dignidad“ und die Unterstützung der Opfer ein.

Der chilenische Regierungswechsel wird am 11. März 2022 stattfinden. Über einzelne, konkrete und messbare Fortschritte nach diesem Regierungswechsel kann die Bundesregierung daher zum jetzigen Zeitpunkt im Sinne der Fragestellung keine Auskunft geben.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die „Chilenisch-Deutsche Gemischte Kommission zur Aufarbeitung der ‚Colonia Dignidad‘ und Integration der Opfer in die Gesellschaft“ planmäßig am 16. Februar 2022 zu ihrer neunten Sitzung zusammentreten wird. Dabei sollen Fragen zur Umsetzung eines von Expertinnen und Experten erstellten Konzeptvorschlags für die Errichtung und den Betrieb einer Gedenkstätte und eines Dokumentationszentrums behandelt werden.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass zeitnah nach Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die zukünftige chilenische Regierung die Gemischte Kommission zusammenkommen wird.

Zudem hat die Bundesregierung im Dezember 2021 ein von einer Expertengruppe geleitetes Dialogseminar zur Gestaltung eines Erinnerungsortes in der „Villa Baviera“, in dessen Rahmen verschiedene Opfergruppen einbezogen wurden, finanziell unterstützt.

46. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- In welcher Höhe hat die Bundesrepublik Deutschland seit 1991 die Ukraine unterstützt (bitte die Finanzmittel getrennt nach Ressorts angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 16. Februar 2022**

Da die erbetenen Informationen für den Zeitraum seit 1991 nicht in Gänze elektronisch verfügbar sind und eine manuelle Auswertung der Akten in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist, beschränken sich die Angaben auf den Zeitraum ab 2014.

Die bilaterale deutsche Unterstützung betrug seit 2014 rund 1,9 Mrd. Euro. Die Einzelposten können folgender Aufstellung entnommen werden.

Entwicklungszusammenarbeit	rd. 890 Mio. Euro
Ungebundene Finanzkredite	rd. 500 Mio. Euro
Humanitäre Hilfe	rd. 175 Mio. Euro
„Grüner Fonds für die Ukraine“ in Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung der USA und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele“ vom 21. Juli 2021	rd. 150 Mio. Euro
Unterstützung bei Pandemiebekämpfung	rd. 63 Mio. Euro
Maßnahmen der Krisenprävention und Stabilisierung	rd. 54 Mio. Euro
Programm „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“	rd. 30 Mio. Euro
Unterstützung von OSZE- und EU-Missionen durch Expertenskundierungen	rd. 27 Mio. Euro
G7-Initiative „Globale Partnerschaft“	rd. 17 Mio. Euro
Ertüchtigungsinitiative Bundesregierung (Kapazitätsaufbau Sanitätsdienste und Beschaffung medizinischen Geräts)	rd. 10 Mio. Euro
Unterstützung im Rahmen des NATO-Treuhandfonds	rd. 9 Mio. Euro
Maßnahmen der Auswärtigen Kultur- und -Bildungspolitik	rd. 9 Mio. Euro
Projektförderung im Bereich Menschenrechte	rd. 5 Mio. Euro
Rechtsstaatsfördermaßnahmen	rd. 3 Mio. Euro

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die zu Einzelaspekten einschlägigen Unterrichtungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Zoll- und Polizeieinsätzen im Ausland (zuletzt vom 8. Dezember 2021, Bundestagsdrucksache 20/229).

47. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)

Wie viele Ortskräfte werden und wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Bundesrepublik Deutschland in Mali beschäftigt (www.merkur.de/politik/baerbock-gruene-mali-bundeswehr-aussenministerin-einsatz-afrika-frankreich-macron-91276950.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 15. Februar 2022**

Aktuell beschäftigt die Bundesregierung in Mali 359 lokal Beschäftigte. Davon entfallen 49 auf die Friedensmission der Vereinten Nationen (MINUSMA), sieben auf die Ausbildungsmission der Europäischen Union (EUTM), zehn auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 278 auf die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und 15 auf die Deutsche Botschaft in Bamako.

Aufgrund der gesetzten Frist zur Beantwortung Schriftlicher Fragen und der Notwendigkeit umfangreicher Recherchen vor Ort kann die Gesamtzahl der in der Vergangenheit für die Bundesregierung in Mali tätigen Ortskräfte hier nicht beantwortet werden.

48. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Welche Rechtsverletzungen von Greenpeace beziehungsweise von Mitgliedern dieser Organisation sind der Bundesregierung bekannt geworden für den Zeitraum von April 2016 bis heute, in dem Jennifer Morgan, designierte Staatssekretärin und Sonderbeauftragte für internationale Klimapolitik im Auswärtigen Amt, als Geschäftsführerin von Greenpeace International aktiv ist?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 18. Februar 2022**

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Die Feststellung, ob bestimmte Aktivitäten von Greenpeace gegen geltendes Recht verstießen, obliegt der Judikative.

49. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Gedenkt Bundeskanzler Olaf Scholz nach seinem Antritts-Telefonat mit Israels Bundesministerpräsident Naftali Bennett die „fruchtbare Zusammenarbeit“ zwischen Deutschland und Israel im diplomatischen Bereich (Münchener Merkur vom 14. Dezember 2021, zuletzt abgerufen am 8. Februar 2022) dergestalt zu vertiefen, dass er seine Richtlinienkompetenz dahingehend ausübt, eine Anerkennung der Hauptstadt des Staates Israel, Jerusalem, durch die Bundesregierung zu bewirken?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 16. Februar 2022**

Die Haltung der Bundesregierung zur Statusfrage von Jerusalem ist unverändert. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. April 2018 auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/1908 verwiesen.

50. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Tritt die Bundesregierung wie in der Vergangenheit grundsätzlich weiterhin für die Einhaltung der NATO-Russland-Grundakte ein, die die dauerhafte Stationierung substantieller Kampftruppen untersagt (www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_25468.htm?selectedLocale=de) und wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung eine stärkere deutsche Militärpräsenz in Litauen mit dem genannten Dokument in Einklang bringen (www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-erwaegt-staerkere-militaerpraesenz-in-litauen-a-4c04ac6e-f8f8-46a9-ac8d-b84ba6d566cd)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Februar 2022**

Die Bundesregierung bekennt sich weiterhin zur Einhaltung der NATO-Russland-Grundakte und den darin enthaltenen politischen Verpflichtungen durch die Allianz. In diesem Dokument von 1997 hat die NATO wiederholt, „dass das Bündnis in dem gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumfeld seine kollektive Verteidigung und andere Aufgaben eher dadurch wahrnimmt, dass es die erforderliche Interoperabilität, Integration und Fähigkeit zur Verstärkung gewährleistet, als dass es zusätzlich substantielle Kampftruppen dauerhaft stationiert.“ Diese Absichtserklärung in Bezug auf die dauerhafte Stationierung zusätzlicher substantieller Kampftruppen bezieht sich auf neue Mitgliedstaaten der NATO, die dem Bündnis nach 1997 beigetreten sind. Die „Enhanced Forward Presence“ der NATO im Baltikum und Polen wird auch weiterhin diesen Maßstäben der NATO-Russland Grundakte genügen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

51. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Wie soll das neue Institut der Verantwortungsgemeinschaft gesetzlich ausgestaltet werden, und in welcher Form soll es vor der Registrierung die Möglichkeit einer Ausgestaltung zwischen den Parteien geben (bitte in detaillierter Ausführung der geplanten Möglichkeiten beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 17. Februar 2022**

Zu dem neuen Institut der Verantwortungsgemeinschaft hat die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag in der letzten Legislaturperiode einen Antrag mit detaillierten Eckpunkten vorgelegt (Bundestagsdrucksache 19/16454). Der Entwurf der Bundesregierung wird darauf aufbauen. Die Einzelheiten werden derzeit erarbeitet.

52. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Mit welcher Zahl an Verantwortungsgemeinschaften rechnet die Bundesregierung jährlich (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 17. Februar 2022**

Wie viele Paare oder Mehrpersonengemeinschaften sich durch eine Verantwortungsgemeinschaft absichern werden, wird entscheidend von der konkreten Ausgestaltung dieses neuen Rechtsinstituts abhängen.

53. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Ist es aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, mit dem Institut der Verantwortungsgemeinschaft die bisher bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten der Gestaltung einer nicht-ehelichen Partnerschaft zu ersetzen oder zu erweitern, und falls ja, warum betrachtet man die bisher bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, die mit einer Verantwortungsgemeinschaft zu regelnden Fragen zu klären, als nicht ausreichend (bitte mit Angabe der Gründe, warum die jeweilige bestehende Rechtsgrundlage als nicht ausreichend angesehen wird)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 17. Februar 2022**

Da unsere Gesellschaft immer vielfältiger wird, sind Rechtsinstitute nötig, mittels derer die Menschen ihre Vorstellungen vom gemeinsamen guten Leben umsetzen können. Die Verantwortungsgemeinschaft will einen flexiblen und unbürokratischen Rahmen schaffen, um jenseits der Ehe die Übernahme von Verantwortung zu ermöglichen und zu fördern.

Verantwortungsübernahme ist schon jetzt durch vertragliche Regelungen zwischen zwei oder mehreren Personen möglich. Der Abschluss derartiger individueller Verträge wird von den Betroffenen jedoch als bürokratisch und aufwändig empfunden und unterbleibt deswegen in der Regel. Darüber hinaus können Verträge nicht regeln, dass zum Beispiel Unterhaltsleistungen steuerlich anzuerkennen sind oder wie hoch die Erbschaftsteuer ist. Auch besondere Schutzvorschriften (zum Beispiel Schutz vor Wohnungsverlust) müssen durch ein Gesetz geregelt werden.

54. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund aktuell zunehmender Ereignisse im Zusammenhang mit Straßenblockaden gesetzgeberischen Handlungsbedarf etwa in Form der Schaffung eines expliziten Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestandes, oder sieht sie derlei Sachverhalte bereits als hinreichend durch §§ 240, 315b StGB abgedeckt an (vgl. Beitrag auf dem YouTube-Kanal von Bild.de vom 7. Februar 2022 – <www.youtube.com/watch?v=r9ehqFBNIDY> und BZ vom 31. Januar 2022 – <www.bz-berlin.de/berlin/mitte/aktivisten-blockieren-a-100-in-berlin>, jeweils zuletzt abgerufen am 8. Februar 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 16. Februar 2022

Die Bundesregierung sieht im Zusammenhang mit Straßenblockaden keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das geltende Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht gewährleistet einen ausreichenden Schutz der Straßenverkehrssicherheit.

Gemäß § 240 des Strafgesetzbuches (StGB – Nötigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Diese Voraussetzungen können im Einzelfall vorliegen, wenn durch das Betreten der Fahrbahn Personen mit ihren Fahrzeugen angehalten und dadurch nachfolgende Fahrerinnen oder Fahrer an der Weiterfahrt gehindert werden. Nach § 315b StGB (Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

55. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner haben mindestens 40 Versicherungsjahre erreicht und erhalten eine Nettorente (Zahlbetrag) von unter 1.200 Euro und über 1.200 Euro (bitte für neue Länder gesamt, alte Länder gesamt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen aufschlüsseln und ebenfalls für 45 Versicherungsjahre angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 15. Februar 2022**

Die Zahl der Renten in der erbetenen Differenzierung für 40 und 45 Versicherungsjahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden. Daten für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

**Anzahl der Renten wegen Alters mit einem Rentenzahlbetrag von unter 1.200 Euro/Monat und über 1.200 Euro/Monat nach Höhe der Versicherungsjahre
Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten, Rentenbestand am 31. Dezember 2020**

Wohnort	Renten mit Versicherungsjahren* von			
	40 Jahren und mehr		45 Jahren und mehr	
	unter 1.200 EUR		1.200 EUR und mehr	
	unter 1.200 EUR	1.200 EUR und mehr	unter 1.200 EUR	1.200 EUR und mehr
alte Bundesländer	1.538.717	3.213.616	687.501	2.329.057
neue Bundesländer	1.133.440	1.127.004	556.693	816.483
darunter				
Brandenburg	184.910	207.641	89.378	147.192
Mecklenburg-Vorpommern	126.701	123.553	60.133	83.803
Sachsen	370.621	340.196	189.417	255.099
Sachsen-Anhalt	202.620	186.107	97.464	135.710
Thüringen	196.766	172.819	96.883	127.877

*) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach SGB VI
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

56. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Welchen konkreten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bezüglich der Einbringung der beiden vorliegenden Referentenentwürfe zur „Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns (MiLoEG)“ sowie eines „Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ in das parlamentarische Verfahren im Deutschen Bundestag (bitte möglichst jeweils den seitens der Bundesregierung anvisierten Zeitplan mitteilen und die jeweilige Terminierung im Kabinett)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 14. Februar 2022**

Für die in den beiden genannten Referentenentwürfen enthaltenen Regelungen ist die Befassung des Bundeskabinetts Ende Februar 2022 geplant. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird rechtzeitig vor dem beabsichtigten Inkrafttreten angestrebt, sodass sich Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die neuen Regelungen einstellen können. Nach der Einbringung der Regelungsentwürfe in das

parlamentarische Verfahren obliegt der weitere Zeitplan dem Bundesrat und dem Bundestag.

57. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Mittel, die die Bundesregierung für den geplanten Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung zur Verfügung stellt, und mit welcher Entschädigungssumme werden Betroffene pro Person rechnen können (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Februar 2022

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, den geplanten Fonds aus der 19. Legislaturperiode zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung auch für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler umzusetzen. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurden in der vergangenen Legislaturperiode nicht abgeschlossen. Auf der Grundlage des Auftrages aus dem neuen Koalitionsvertrag strebt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die zügige Umsetzung einer Fondslösung gemeinsam mit den Ländern an. In diesem Rahmen ist die Frage der Finanzierung zwischen Bund und Ländern zu klären.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

58. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Auf welche Tätigkeit bezieht sich die Vergütungsleistung „Sonstiges“ in Höhe von 99.998 Euro aus dem Rechenschaftsbericht 2020 der Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) an den ehemaligen Geschäftsführer, welcher am 6. August 2020 entlassen wurde (www.dbwv.de/ticker-zuru-eck-zur-startseite/geschaeftsfuehrer-von-bundesweh-r-ausruester-bwbm-entlassen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 16. Februar 2022

Die in Bezug genommene Internetseite und die dort enthaltene Pressemitteilung gibt den Sachverhalt nicht abschließend wieder. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag des Betroffenen mit der Bw Bekleidungsmanagement GmbH wurde mit Wirkung zum 31. Juli 2020 einvernehmlich beendet. Der im Corporate-Governance-Bericht der Bw Bekleidungsmanagement GmbH für das Geschäftsjahr 2020 als Teil der Vergütung eines der Geschäftsführer als „sonstige Leistung“ angegebene

Betrag bezieht sich daher auf dessen vormalige Tätigkeit als Geschäftsführer und beinhaltet eine Abfindung sowie weitere vertraglich zustehende Vergütungsbestandteile (geldwerter Vorteil Pkw, Versicherungsanteil).

59. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wie viele Überfluggenehmigungen für den Transport von Rüstungsgütern mit dem Bestimmungsland Ukraine hat die Bundesregierung seit Dezember 2021 erteilt (bitte die Genehmigungen unter Angabe des Datums und Rüstungsguts auflisten), und mit welchen NATO-Staaten bestehen keine Vereinbarungen zu Dauerüberfluggenehmigungen, so dass eine Beantragung einer Einzelgenehmigung für den Transport von Rüstungsgütern nicht notwendig ist und keine gesonderte Anzeige der Flüge im Voraus stattfindet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Februar 2022

Seit Dezember 2021 wurde ein Antrag für den militärischen Lufttransport nicht International Air Transport Association (IATA)-konformer gefährlicher Güter mit dem Bestimmungsland Ukraine erteilt:

2. Februar 2022	Munition der UN-Nr. 006, Klasse 1.E und Raketen UN-Nr. 182, Klasse 1.2E.
-----------------	--

Nachfolgende NATO-Staaten haben keine Dauerüberfluggenehmigung für den Transport IATA-konformer gefährlicher Güter:

- Albanien,
- Estland,
- Kroatien,
- Montenegro,
- Türkei.

60. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Unterstützungsbitten (konkrete Materialliste, Waffenspezifikationen, Schutzausrüstung) wurden von der Ukraine an Deutschland gerichtet (bitte unter Angabe des jeweiligen Datums der Anfrage), und gingen insbesondere Unterstützungsbitten über Helme hinaus ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Februar 2022

Die Bundesregierung bezieht die Antwort auf mündliche und schriftliche Unterstützungsanfragen mit Bezug zu militärischem Material bzw. Unterstützungsleistungen mit Beteiligung der Bundeswehr aus den Jahren 2020, 2021 und 2022.

Die Ukraine hat die in der folgenden Tabelle aufgeführten Unterstützungsbiten (einschließlich Gefechtshelme) an Deutschland gerichtet. Bei mehrfachen Bitten (z. B. mündlich und schriftlich) in derselben Sache wird jeweils das früheste Datum aufgeführt.

Datum	Unterstützungsbitte
3. Februar 2022	Hilfeleistung bei der Beschaffung von: <ul style="list-style-type: none"> – Kampfmitteln zur Luft- und Raketenabwehr mittlerer Reichweite (bis zu 70 km), tragbare Flugabwehr-Raketensysteme – Kampfmittel zur Bekämpfung unbemannter Luftfahrzeuge (Anti-Drohnen-Gewehre, UAV- und Laserstrahlungserkennungssysteme, Mikrowellen-Zerstörungssysteme, elektronische Unterdrückungssysteme) – Elektronische Kampfführungsmittel (elektronische Unterstützungs- und Ortungssysteme, EloKa-Mittel für EloKa-Zug) – Optische Beobachtungs- und Aufklärungsgeräte (Wärmebildbeobachtungsgeräte, Videoüberwachungskameras, Nachtsichtgeräte) – Minenortungs- und Minenräumungsausstattung (Fahrzeuge mit erhöhtem Minenschutz, Sprengkörperneutralisierungsroboter, Fernsprengausstattungssysteme, Pionierschutzanzüge) – Digitale Funkgeräte – Radarstationen, Aufklärungsstationen, Unterwasserortungsgeräte – Spezielle Sanitätsfahrzeuge – Anti-Scharfschützensysteme – Anti-Minen-Seesysteme – Munition für Maschinenkanonen (Kaliber 23 mm, 30 mm)
19. Januar 2022	Bereitstellung von Schutzhelmen und Schutzwesten (ohne Mengenangabe)
17. Dezember 2021	Allgemeiner Zusammenarbeitswunsch bei gegenseitiger Übungsbeteiligung, Schiffsbesuchen, Ausbildungsunterstützung und Rüstungszusammenarbeit
26. September 2021	Anfrage zur medizinischen Behandlung eines bei einem Flugzeugabsturz schwerverletzten Angehörigen der ukrainischen Streitkräfte
22. Juli 2021	Transportunterstützung bei einer schnellen, wirksamen und sichtbaren Abgabe von Impfstoff durch die Bundeswehr
17. Mai 2021	Abgabe ausgemusterter, geländegängiger Fahrzeuge für Grenzschutz
8. Juni 2021	Qualifizierter Patientenlufttransport und stationäre Weiterbehandlung ukrainischer Verwundeter durch die Bundeswehr
20. Mai 2021	Abgabe von überschüssigem Material aus dem Einsatz in Afghanistan (Anfrage des ukrainischen Vertreters bei der NATO u. a. an Deutschland)
23. April 2021	Mündliches Unterstützungsersuchen für eine Ausfuhrgenehmigung für das Waffensystem „Brimstone Sea Spear“, sowie in der Abgabe von unspezifizierten, auch letalen Waffen zur Verteidigung in den Bereichen Elektronische Kampfführung, Fernmelde- und Elektronische Aufklärung sowie Drohnenabwehr und Luftverteidigung
Januar 2021 (genaues Datum nicht mehr nachvollziehbar)	Mündliche Anfrage nach Abgabe von geländegängigen Fahrzeugen aus Bundeswehrbeständen
7. Oktober 2020	Beschaffung von Löschpanzern für Waldbrandbekämpfung in Donezk und Luhansk
28. August 2020	Qualifizierter Patientenlufttransport und stationäre Weiterbehandlung ukrainischer Verwundeter durch die Bundeswehr
25. Juni 2020	Verbesserung der Befähigung zur Verwundetenversorgung des ukrainischen Sanitätsdienstes durch Finanzierung der Beschaffung eines Feldlazarett und entsprechende fachliche Ausbildung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Unterstützungsbitte
5. Juni 2020	Erwerb und ggfs. gemeinsame Produktion der Korvette 130, Erwerb von Torpedosystemen, Luftabwehrsystemen, automatischen Feuerleitsystemen, CERBERUS mob 2, Antiminensystem „Sea Cat“ und „Sea Fox“ der Atlas Elektronik GmbH
26. März 2020	Abgabe von medizinischem Material (medizinische Schutzausstattung [Handschuhe, Anzüge, Brillen, Schutzmasken]), Labor Tests, Beatmungsgeräte, medizinische Kleingeräte (Thermometer, Aerosol Apparate, Pumpensprühgeräte), Desinfektionsmittel
9. Januar 2020	Beschaffung mit Unterstützung der Bundesregierung oder Übernahme aus Beständen der Bundeswehr von maritimen Plattformen und Waffensystemen (vollständig bewaffnete Schnellboote, Patrouillenboote sowie amphibische Landeboote) für die ukrainischen Spezialkräfte

61. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD) Über wie viele Helme auf Vorrat (ausgenommen die entsprechende Ausstattung der Militärangehörigen) verfügt die Bundeswehr derzeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. Februar 2022

Die Bundeswehr verfügt mit Stand Ende Januar/Anfang Februar 2022 für querschnittliche und spezielle Verwendungen über einen Vorrat von insgesamt 85.339 ausgabefähigen Gefechtshelmen. Darin ist mit 80.640 Stück der in der querschnittlichen Nutzung der Bundeswehr befindliche „Gefechtshelm, allgemein“ enthalten. Da eine Nachbeschaffung dieses Modells nicht vorgesehen ist, dienen dessen Bestände unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Reichweite sowie der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr der Versorgung der Streitkräfte.

62. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wie viele Soldaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 30. September 2021 aufgrund von links- oder rechtsextremistischen sowie islamistischen Bezügen mit Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern aus der Bundeswehr entlassen und wie viele der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. September 2021 aufgrund von links- oder rechtsextremistischen sowie islamistischen Bezügen aus der Bundeswehr entlassenen Soldaten hatten nach Kenntnis der Bundesregierung in Mecklenburg-Vorpommern ihren Lebensmittelpunkt beziehungsweise Hauptwohnsitz gemeldet oder waren in Mecklenburg-Vorpommern kaserniert (bitte aufschlüsseln nach Jahr und links- oder rechtsextremistischen sowie islamistischen Bezügen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 17. Februar 2022

Vom 1. Januar 2016 bis zum 30. September 2021 wurden 204 Soldaten aufgrund rechtsextremistischer Bezüge, vier Soldaten aufgrund links-

extremistischer Bezüge und 17 Soldaten aufgrund islamistischer Bezüge aus der Bundeswehr entlassen. Vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 wurden 18 Soldaten aufgrund rechtsextremistischer Bezüge und ein Soldat aufgrund islamistischer Bezüge aus der Bundeswehr entlassen. Zahlen für das Jahr 2015 können aufgrund gesetzlicher Lösungsfristen nicht (mehr) angegeben werden.

Eine Aussage darüber, wie viele Personen zum Zeitpunkt der Entlassung ihren Lebensmittelpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hatten oder dort „kaserniert“ waren, ist nicht möglich.

Der Grund liegt darin, dass weder dem Personalwirtschaftssystem noch anderen Datenbanken der Bundeswehr eine Zuordnung zu Bundesländern zu entnehmen ist.

63. Abgeordneter **Rüdiger Lucassen** (AfD) Wie viele Generale der Bundeswehr sind in den neuen Bundesländern geboren (bitte absolute Zahl und anteilig an gesamter Generalität angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Februar 2022

Die Bundeswehr unterscheidet als Armee der Einheit nach über drei Jahrzehnten der Wiedervereinigung Deutschlands nicht zwischen ostdeutschen und westdeutschen Bundeswehrangehörigen.

Die Anzahl der in den neuen Bundesländern geborenen Generale/Admirale beträgt zwei. Die Anzahl der in den alten Bundesländern geborenen Generale/Admirale beträgt 212.

64. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Route werden NATO-Kontingente zur Teilnahme am Manöver SABER STRIKE 2022 durch Deutschland verlegt, und über welche Grenzübergänge verlassen diese Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Februar 2022

Nach Kenntnis der Bundesregierung verlegen US-Streitkräfte und internationale Partner im Rahmen der US-Übung SABER STRIKE 2022 in Deutschland zwischen dem 12. und 26. Februar 2022 aus Ansbach, Grafenwöhr, Katterbach und Wiesbaden nach Polen und in die Tschechische Republik.

Zu näheren Angaben wird auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

Die Bundesregierung folgt hinsichtlich der Einstufung von Unterlagen den Vorgaben Verbündeter und multinationaler Partner. Die Angaben wurden eingestuft übermittelt.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

65. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Über welche Möglichkeiten zur Beschleunigung dringend benötigter Infrastrukturmaßnahmen verfügt das Bundesministerium der Verteidigung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 17. Februar 2022

Der militärische Bundesbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung unterliegt im Wesentlichen den gleichen Anforderungen – und damit auch den Möglichkeiten zur Beschleunigung – wie der zivile Bundesbau. Auch im Infrastrukturverfahren der Bundeswehr müssen die baurechtlichen und vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen bestehen im militärischen Bundesbau Beschleunigungsmöglichkeiten durch insbesondere die Erstellung kombinierter Planungsunterlagen mit reduzierter Anzahl an Prüfschritten (sogenannte Entscheidungsunterlagen in Qualität von Entwurfsunterlagen), die Nutzung von standardisierten Planungen, die Nutzung von Wiederholungsplanungen sowie die Verkürzung von hintereinander geschalteten Prüfprozessen durch Genehmigungskonferenzen der Entscheidungsträger (Workshops). Dort, wo es sinnvoll und möglich ist, werden zudem innovative Baumethoden zur Beschleunigung im Infrastrukturverfahren genutzt (z. B. elementiertes Bauen, modulares Bauen).

66. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, in Anbetracht der realen Bedrohungslage an der Ostgrenze der Ukraine und der Sorge der osteuropäischen NATO-Partner vor einem bewaffneten Konflikt, im Bundeshaushalt 2022 die Ausgaben für die Verteidigung auf den von der NATO gewünschten Betrag von 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes zu erhöhen, um damit die Verteidigungsbereitschaft tatsächlich und nach außen erkennbar zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. Februar 2022

Die Bundesregierung bekennt sich wie im Koalitionsvertrag vereinbart zur Stärkung des transatlantischen Bündnisses und zur fairen Lastenteilung in der NATO. Die Bundesregierung will die NATO-Fähigkeitsziele in enger Abstimmung mit ihren Partnern erfüllen. Derzeit wird der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 aufgestellt. Ein Kabinettsbeschluss ist im März 2022 geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

67. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wann und wie oft muss nach Auffassung der Bundesregierung der Arbeitgeber den Impf- oder Genesenenstatus bei Saisonarbeitskräften, die in landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben beschäftigt sind, kontrollieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 18. Februar 2022**

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu regelmäßigen Eingangskontrollen, bei denen die Beschäftigten vor Betreten der Arbeitsstätte einen gültigen 3G-Nachweis vorzulegen haben.

Bei Geimpften und Genesenen reicht die einmalige Vorlage eines Impf- bzw. Genesennachweises, ggf. mit zusätzlicher Dokumentation des Ablaufdatums. Für Ungeimpfte folgt daraus, dass sie arbeitstäglich eine Bescheinigung über einen Schnelltest mit negativem Ergebnis bzw. alle zwei Tage einen PCR-Test mit negativem Ergebnis vorlegen müssen. Da auch Gemeinschaftsunterkünfte Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenverordnung sind, ergibt sich für dort untergebrachte Beschäftigte eine Testpflicht auch an Wochenenden oder freien Tagen.

68. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Sind landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, nach Auffassung der Bundesregierung auch verpflichtet, zweimal pro Woche ein Testangebot zu unterbreiten (www.bundesregierung.de/breg-de/theme/n/coronavirus/infektionsschutz-arbeitsplatz-1983894)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 18. Februar 2022**

Nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen verkehrsfähigen Test zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 anzubieten. In Betracht kommen PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen beziehungsweise zur Selbstanwendung, die auf Grund ihrer CE (Conformité Européenne)-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

Diese Regelung gilt auch für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

69. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Wer wird von der Bundesregierung als Koordinatorin bzw. Koordinator für das Europäische Jahr der Jugend 2022 benannt, und wie hoch sind die Mittel, die die Bundesregierung dafür zusätzlich zur Verfügung stellt (bitte konkret benennen und aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 15. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat auf eine entsprechende Abfrage der Europäischen Kommission am 8. November 2021 die Leiterin der Kinder- und Jugendabteilung im BMFSFJ, Bettina Bundszus, als nationale Koordinatorin für das Europäische Jahr der Jugend 2022 benannt. Neben Deutschland haben auch andere EU-Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, Spanien, Österreich und Portugal, die Koordination für das Aktionsjahr auf Ebene von Abteilungsleitungen und somit von EU-Generaldirektoren besetzt.

Für den zwischenstaatlichen Austausch zur Umsetzung des Europäischen Jahrs der Jugend 2022 kann damit hervorragend an die engen Verbindungen angeknüpft werden, die aufgrund der regelmäßigen europäischen Treffen im Kreise der EU-Generaldirektorinnen und EU-Generaldirektoren für Jugend bestehen.

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Bundeshaushalt 2022 ist geplant, die Aktivitäten zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und der geplanten Vorhaben des Kinder- und Jugendplans des Bundes zu unterstützen.

70. Abgeordnete
Jana Schimke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung das Sonderprogramm „Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ auch 2022 fortzuführen, wenn ja, mit welchem finanziellen und zeitlichen Umfang soll das Programm fortgeführt werden, wenn nein, aus welchen Gründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 16. Februar 2022**

Die finanzielle Situation der gemeinnützigen Übernachtungseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendbildung sowie der Familienferienstätten und der Träger des gemeinnützigen, langfristigen internationalen Jugendaustauschs hat sich pandemiebedingt in den letzten Wochen nicht verbessert.

Daher prüft die Bundesregierung derzeit die Möglichkeit einer Fortführung des „Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“.

71. Abgeordnete
Jana Schimke
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Sonderprogramm „Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ in den Jahren 2020 und 2021 mit Blick auf seine Inanspruchnahme sowie den Förderzweck?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 17. Februar 2022**

Mit dem „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2020 und 2021 gemeinnützige Übernachtungseinrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienferienstätten und Träger des gemeinnützigen, langfristigen internationalen Jugendaustauschs finanziell unterstützt, die wegen der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Notlage geraten waren.

Über die bisher drei Förderperioden wurden 2.659¹ Liquiditätshilfen bewilligt und damit ein Großteil der adressierten Einrichtungen schnell und unbürokratisch erreicht. Insolvenzen konnten auf diese Weise nach Kenntnis der Bundesregierung weitgehend vermieden werden. Der Förderzweck, die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage und zur Sicherung der Existenz, wurde bei den Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen hatten, in den Jahren 2020 und 2021 somit erreicht.

¹ Ohne Träger des gemeinnützigen, langfristigen internationalen Jugendaustauschs. Hierzu lagen keine Daten vor.

72. Abgeordnete
Jana Schimke
(CDU/CSU)
- Wie hoch war der Gesamtmittelabruf zum Sonderprogramm „Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ in den Jahren 2020 und 2021 in den einzelnen Bundesländern, und wie viele Häuser wurden insgesamt in Deutschland unterstützt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 17. Februar 2022**

Für die gemeinnützigen Übernachtungseinrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienferienstätten wurden im Jahr 2020 rund 39 Mio. Euro und im Jahr 2021 rund 82 Mio. Euro verausgabt (siehe untenstehende Tabelle).

Zusätzlich wurden im Bereich des gemeinnützigen, langfristigen internationalen Jugendaustauschs 25 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt im Jahr 2020 bereitgestellt. Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VV) vom 18. November 2020 sowie der Förderrichtlinie vom 27. August 2020 wurden durch die Sozialbehörde in Hamburg bundesweit tätige Träger unterstützt. Es erfolgte keine weitere Aufteilung nach Bundesländern.

Nachfolgend die Übersicht über die gemeinnützigen Übernachtungseinrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienferienstätten nach Bundesländern unterteilt:

	2020 (Sonderprogramm 1)		2021 (Sonderprogramme 2 und 3)	
	Anzahl Förderungen	Bundesmittel	Anzahl Förderungen	Bundesmittel
Bundesweit	910	39.350.933,71 €*	1749	81.963.148,48 €
Baden-Württemberg	122	2.695.706,50 €	201	8.523.809,69 €
Bayern	184	6.199.606,61 €	430	15.535.126,46 €
Berlin	28	1.423.292,68 €	33	2.221.702,87 €
Brandenburg	35	1.633.972,44 €	80	5.400.871,84 €
Bremen	6	1.882.966,36 €	4	152.600,00 €
Hamburg	45	1.926.159,07 €	14	283.103,35 €
Hessen	67	3.040.409,55 €	102	5.634.639,81 €
Mecklenburg-Vorpommern	28	1.277.192,55 €	47	3.142.803,92 €
Niedersachsen	87	2.691.610,29 €	217	9.541.954,57 €
Nordrhein-Westfalen	85	5.434.422,04 €	185	12.194.150,98 €
Rheinland-Pfalz	65	3.572.594,87 €	63	3.211.404,06 €
Saarland	5	92.525,57 €	8	221.078,17 €
Sachsen	57	2.567.700,64 €	151	6.364.628,77 €
Sachsen-Anhalt	24	1.236.464,08 €	29	1.768.146,99 €
Schleswig-Holstein	33	2.755.140,64 €	118	5.085.129,53 €
Thüringen	39	921.169,82 €	67	2.681.997,48 €

* zzgl. 25 Mio. Euro aus dem Bereich des gemeinnützigen, langfristigen internationalen Jugendaustauschs, welche durch das Land Hamburg verwaltet werden und von denen bislang insgesamt 6,8 Mio. Euro verausgabt wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

73. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesrepublik Deutschland mit der Firma BioNTech einen mehrjährigen Vertrag abgeschlossen, der Deutschland dazu verpflichtet, jedes Jahr ein gewisses Kontingent an Impfstoffen abzunehmen (wenn ja, bitte mit Angabe des Datums und Dauer des Vertrages und Angabe der verpflichtend abzunehmenden Anzahl der Impfdosen pro Jahr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. Februar 2022

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Impfstoffinitiative der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Die Kommission wurde hierfür im Rahmen des europäischen Soforthilfelinstrumentes (Emergency Support Instrument – ESI) im Jahr 2020 beauftragt, im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit den Impfstoffherstellern Beschaffungsverträge mit Abnahmegarantien – sogenannte „(Advance) Purchase Agreements“ – zu verhandeln

und abzuschließen. Dabei wurden auch drei Verträge mit dem pharmazeutischen Unternehmen Pfizer/BioNTech geschlossen: Der erste Vertrag wurde am 20. November 2020 mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten, der zweite Vertrag am 17. Februar 2021 mit einer Laufzeit von 18 Monaten und der dritte Vertrag am 20. Mai 2021 mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen. Durch diese Verträge ist es der Bundesrepublik Deutschland möglich, den Impfstoff „Comirnaty“ des Impfstoffherstellers Pfizer/BioNTech zu erhalten. Die Verteilung zwischen den EU-Mitgliedstaaten richtet sich grundsätzlich nach dem Bevölkerungsanteil. Aus den drei genannten Verträgen hat die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum von 2021 bis 2023 bislang insgesamt 372,4 Millionen Impfstoffdosen bestellt.

Einen bilateralen Vertrag mit dem Unternehmen BioNTech über den Kauf von Impfstoffen mit Abnahmegarantien hat die Bundesrepublik Deutschland nicht abgeschlossen.

74. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele Beschäftigte beim Paul-Ehrlich-Institut bearbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Meldungen zu Verdachtsfällen (Nebenwirkungen, Impfkomplicationen etc.) nach einer Impfung mit COVID-19-Vakzinen in Deutschland (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-12-21.pdf?__blob=publicationFile&v=5), und wie viele Beschäftigte beim Paul-Ehrlich-Institut waren in den Jahren 2015 bis 2020 mit der Aufgabe betraut, entsprechende Meldungen zu Verdachtsfällen (Nebenwirkungen, Impfkomplicationen etc.) nach einer Impfung zu bearbeiten (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 15. Februar 2022

Derzeit sind im Paul-Ehrlich-Institut (PEI) insgesamt 58 Beschäftigte mit der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen nach COVID-19-Impfstoffen befasst. Zusätzlich wird das PEI bei Meldungen, die über das Online-Portal eingehen, durch einen externen Dienstleister unterstützt.

Eine Übersicht über Beschäftigte in der Pharmakovigilanz für Impfstoffe und weitere biomedizinische Arzneimittel für die Jahre 2015 bis 2020 wird in der nachfolgenden Tabelle bereitgestellt:

Jahr	Anzahl Mitarbeiter/innen
2020	18
2019	16
2018	16
2017	19
2016	18
2015	17

75. Abgeordneter
**Dr. Michael
Espendiller**
(AfD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Impfstoffdosen und in welchem Gegenwert im Zuge der COVID-19-Pandemie unbrauchbar geworden und entsorgt worden sind (vgl. Impfstoff-Vernichtung nimmt zu, Tageschau vom 6. August 2021, 09:00 Uhr)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 14. Februar 2022**

Bis zum 7. Februar 2022 wurden insgesamt 11.530 Impfdosen von COVID-19-Impfstoffen im zentralen Lager des Bundes vernichtet. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bis Kalenderwoche 52/2021 auf Seiten des pharmazeutischen Großhandels und der Apotheken insgesamt ca. 42.500 Impfdosen der zentral beschafften COVID-19-Impfstoffe vernichtet.

Gründe für Vernichtungen von COVID-19-Impfstoffen sind u. a. Bruch bei Kommissionierung, Beschädigungen beim Transport (z. B. Erschütterungen, Unfälle), Flüssigkeitsverluste und das erreichte Verfalldatum.

Mit der Annahme des Impfstoffs im Rahmen der Impfkampagne obliegt dem pharmazeutischen Großhandel bzw. im Anschluss den Apotheken sowie Ärztinnen und Ärzten die sachgemäße Lagerung und Handhabung. Informationen über Vernichtungen nach dem Zeitpunkt der Übergabe liegen dem Bund daher insoweit vor, wie diese an den Großhandel durch Apotheken und Leistungserbringer zurückgemeldet werden.

76. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen wurden nicht-humanmedizinische und nicht-veterinärmedizinische Labore zu keinem Zeitpunkt der Pandemie substanziell in die Teststrategie für PCR-Testungen auf SARS-CoV-2 einbezogen und hält die Bundesregierung diese Gründe angesichts dessen, dass aktuell wegen fehlender PCR-Laborkapazitäten selbst bei positivem Schnelltest für manche Personengruppen nicht mehr ausreichend PCR-Tests zur Verfügung stehen und stattdessen auf Antigen-Bürgertests zurückgegriffen werden muss, nach wie vor für sinnvoll (falls es weiterhin für sinnvoll erachtet wird, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. Februar 2022**

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 20/602 dargelegt, haben sich im Laufe der Pandemie 16 verschiedene Labore aus dem Bereich Veterinärlabor oder Human- und Veterinärlabor beteiligt. Human- und Veterinärlabore leisten etwa ca. 90.000 Tests pro Woche, Veterinärlabore zwischen 2.500 bis ca. 5.000 Tests pro Woche, die Gesamtkapazität wird mit ca. 160.000 Tests/Woche angegeben (Stand: 25. Januar 2022).

Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wurde dafür geschaffen.

Auch nicht-humanmedizinische Labore können, z. B. durch Unterbeauftragung der humanmedizinischen Diagnostiklabore an private Forschungslabore, bei der SARS-CoV-2 Diagnostik unterstützen und die Länder greifen auch darauf zurück. In welchem Umfang weitere, auch naturwissenschaftliche Labore in der SARS-CoV-2 Diagnostik unterstützen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Bei Einbeziehung weiterer Untersuchungslabore bei der SARS-CoV-2 Diagnostik ist wichtig, dass bestehende gesetzliche Regelungen auf Bundesebene im Bereich der Heilkunde und des Infektionsschutzgesetzes insbesondere zur Meldepflicht berücksichtigt werden sowie eine qualitätsgesicherte Durchführung der Diagnostik unter Berücksichtigung von Aspekten des Arbeitsschutzes erfolgt. Die Labordiagnostik ist berufsrechtlich als Ausübung von Heilkunde zu qualifizieren und darf als solche nur durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen. Auch nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegt die Untersuchung einer Probe zu dem Zweck der Feststellung der Infektion einer Person mit SARS-CoV-2 dem Arztvorbehalt. Die Umsetzung und Sicherstellung der gesetzlichen Regelungen und der Qualitätsstandards fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Zur Priorisierung der vorhandenen PCR-Kapazitäten wurde die Coronavirus-Testverordnung angepasst. Nach aktueller Anpassung vom 11. Februar 2022 bleibt der grundsätzliche Anspruch auf einen PCR-Test bestehen. Bei Diagnose und Auswertung der PCR-Tests sollen aber Risikopatienten, Personen in vulnerablen Bereichen (Pflege, Eingliederungshilfe, häusliche Pflege) und in medizinischen Bereichen (Praxen, Krankenhaus, Pflege, Rettungsdienste) bevorzugt werden. Auch Kinder werden weiterhin Zugang zu PCR-Tests haben.

Eine Änderung ist vorgesehen für Personen, die eine rote Warnmeldung auf der Corona-Warn-App haben. Sie erhalten zur Abklärung zunächst einem Antigen-Schnelltest. Generell sollten PCR-Tests künftig nur noch nach positivem Antigen-Schnelltest erfolgen. Zudem reicht für das Freitesten, also das vorzeitige Beenden einer Isolierung bzw. Quarantäne, der Antigen-Schnelltest.

77. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD) Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der kommenden berufsbezogenen Impfpflicht ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Februar 2022

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die zentrale Maßnahme, um das Infektionsgeschehen in Bezug auf COVID-19 weiter wirksam zu bekämpfen und besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion mit schwerem bzw. tödlichem Krankheitsverlauf zu schützen. Die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht für die in § 20a des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen (u. a. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) stellt eine wichtige Schutzmaßnahme für vulnerablen Personen dar, da durch eine sehr hohe Impfquote des Personals das Infektionsrisiko gesenkt wird.

78. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Einhaltung der Impfpflicht zu kontrollieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Februar 2022

Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und somit auch der einrichtungsbezogenen Impfpflicht obliegt den Ländern. Zuständig ist grundsätzlich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweils betroffene Einrichtung oder das Unternehmen befindet. Die jeweilige oberste Landesgesundheitsbehörde jeweilige kann abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Behörde, an die eine Benachrichtigung im Falle der Nichtvorlage eines Nachweises oder der Zweifel an seiner Richtigkeit zu richten ist, treffen. § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG bestimmt, dass die zuständige Behörde gegenüber Personen, die trotz Anforderung keinen Nachweis vorlegen, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot erlassen kann. Die Vorschrift räumt den Behörden ein Ermessen im Hinblick auf die Anwendung dieser Maßnahme ein. Weitere Informationen hierzu finden sich in einer Handreichung des Bundesministeriums für Gesundheit: www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Download/s/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf.

79. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Hat die Bundesregierung verlässliche Zahlen (oder wenigstens Schätzungen), wie viele Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeberufen nach den aktuellen Vorgaben ab dem 16. März 2022 ihrer Tätigkeit nicht mehr oder nur eingeschränkt nachgehen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Februar 2022

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die zentrale Maßnahme, um das Infektionsgeschehen in Bezug auf COVID-19 wirksam zu bekämpfen und besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion mit schwerem bzw. tödlichem Verlauf zu schützen.

In Pflegeeinrichtungen und in Krankenhäusern ist ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus durch eine sehr hohe Impfquote des Personals besonders wichtig, denn so wird das Risiko gesenkt, dass sich besonders gefährdete Personengruppen mit dem Coronavirus infizieren. Die Einführung einer einrichtungsbezogenen Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises stellt daher in stationären wie in ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie in Krankenhäusern eine wichtige Schutzmaßnahme insbesondere für Pflegebedürftige, Patientinnen und Patienten, aber auch für die Beschäftigten dar.

Informationen darüber, wie viele Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeberufen ab dem 16. März 2022 ihrer Tätigkeit nicht mehr oder nur eingeschränkt nachgehen können, liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor, da diese Angaben insbesondere vom weiteren Impf- und Infektionsgeschehen abhängig sind.

80. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis dazu, ob es Einrichtungen gibt, die ab dem 16. März 2022 ihren Betrieb nicht mehr oder nicht mehr vollständig aufrechterhalten können, weil Personal aufgrund der Impfpflicht fehlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Februar 2022

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 20/765 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen dazu vor, welche konkreten Auswirkungen die Pflicht zur Vorlage des Immunitätsnachweises auf den Betrieb von Einrichtungen haben wird, da dies insbesondere vom weiteren Impf- und Infektionsgeschehen abhängig ist.

81. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats vom 30. April 2021 zum Leistungsgeschehen in den Krankenhäusern (www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/2-quartal/corona-gutachten-beirat-bmg.html) eine systemische Überlastung des Gesundheitswesens, also eine Lage, in der die stationäre Versorgung in der Gesamtheit durch die Pandemie an ihre Grenzen geführt wurde, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt geschah dies, und wie hat das Bundesministerium für Gesundheit hierauf reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. Februar 2022

Der Beirat nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) hat im Dezember 2021 eine Empfehlung zur Lage der Krankenhäuser abgegeben. Es heißt darin, die Lage der Krankenhäuser sei nach rund 21 Monaten Corona-Pandemie in mehreren Wellen regional unterschiedlich, in vielen Krankenhäusern zum damaligen Zeitpunkt (äußerst) angespannt. Sie sei in der vierten Welle geprägt durch eine erhebliche Belastungssituation des Personals insbesondere auf den (Corona)-Intensivstationen (ITS) und zunehmenden Personalausfall. In der Konsequenz führe dies zu einer geringeren Versorgungskapazität. Insbesondere intensivmedizinische Versorgungsmöglichkeiten von COVID-19-Patientinnen und -Patienten als auch anderer Patientinnen und Patienten, die einer Versorgung bedürfen, seien eingeschränkt. Die Förderung von neuen Intensivbetten sowie die Maßnahmen zur Stärkung der Pflege würden die Situation nur begrenzt entspannen. Sämtliche Veröffentlichungen des Beirats inklusive der Analysen werden auf der Internetseite des BMG veröffentlicht (www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/beirat-nach-24-khg.html).

Der Gesetzgeber hatte bereits zuvor aufgrund der erneut angespannten Situation der Krankenhäuser Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG für die Behandlung von COVID-19-Fällen und Ausgleichszahlungen für

nicht belegte Betten nach § 21 Absatz 1b KHG eingeführt. Ende Dezember 2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 29. Dezember 2021 (BAnz AT 30. Dezember 2021 V2) die Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser bis zum 19. März 2022 verlängert sowie einen Ganzjahreserlösausgleich für das Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2019 vorgesehen, damit die Krankenhäuser sich auf die notwendige Sicherstellung der stationären Versorgung konzentrieren können und keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden, wenn sie zu diesem Zweck in medizinisch vertretbaren Fällen elektive Eingriffe und Krankenhausaufenthalte aussetzen oder verschieben.

Zur Erfassung der Belastung der Krankenhäuser führen die Länder eigene Systeme zur Steuerung der Krankenhauskapazitäten. Es erfolgt keine Erfassung auf Bundesebene, die Verantwortung liegt hier bei den Ländern.

Bundesweit liegen Daten zur Auslastung der Intensivmedizin vor. Das Robert Koch-Institut (RKI) betreibt mit Beratung durch die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) das DIVI-Intensivregister (www.intensivregister.de). Das Register erfasst Fallzahlen intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Patientinnen und -Patienten sowie Behandlungs- und Bettenkapazitäten von etwa 1.300 Akutkrankenhäusern bzw. Krankenhausstandorten in Deutschland. Anfang Januar 2021 kam es zu einer bislang maximalen Belegung der ITS von über 5.700 COVID-Fällen, Ende April 2021 zu einem Höhepunkt in der ITS-COVID-Belegung von knapp über 5.000 Fällen und Mitte Dezember 2021 erneut von fast 5.000 Fällen. Als Folge der Belastung in den Wellen sanken die freien betreibbaren ITS-Kapazitäten in den Wellen und der Personalmangel verstärkte sich. Im Herbst/Winter 2021 meldeten über 70 Prozent der Intensivbereiche zum Höhepunkt der Welle eine teilweise oder vollständig eingeschränkte Betriebssituation. Im Frühjahr 2021 sowie im Herbst/Winter 2021 kam es dabei regional zu einer Überlastung der verfügbaren ITS-Behandlungskapazitäten und zu strategischen Patientenverlegungen innerhalb Deutschlands zum Kapazitätsausgleich. Eine deutschlandweite, regional gleichzeitige Überlastung aller verfügbaren ITS-Kapazitäten, die eine systemische Unterversorgung von intensivpflichtigen COVID-19-Fällen oder deren strategische Verlegung ins Ausland bedeutet hätte, trat nicht ein.

Der Bund unterstützt die Länder auf Anfrage im Bereich der medizinischen Beratung durch die Fachgruppe Intensivmedizin, Infektiologie und Notfallmedizin am RKI sowie bei der Prüfung zusätzlicher Transportkapazitäten. Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unterstützt bei der Koordination von Transporten von Patientinnen und Patienten, die intensivmedizinisch behandelt werden. Dabei stimmt sich das Lagezentrum länderübergreifend unter anderem mit der Bundeswehr und Luftrettungsunternehmen ab, um Sonderfahrzeuge und Luftrettungsmittel zum Intensivtransport bereitstellen zu können.

Die Maßnahmen der Pandemiebekämpfung der Bundesregierung hatten und haben als eines ihrer Ziele, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Das Expertengremium zur wissenschaftlichen Begleitung der COVID-19-Pandemie im Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 2022 festgestellt, dass sowohl Kontaktbeschränkungen als auch Boosterimpfungen notwendig waren und sind,

um die Dynamik des Pandemiegeschehens zu bremsen und das Gesundheitssystem zu schützen.

82. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass in einzelnen Bundesländern (z. B. Hamburg) nach den dort vorgenommenen Abrechnungen bei den Krankenkassen die Impfquote tatsächlich deutlich höher liegen müsste als vom RKI ausgewiesen, und worauf werden etwaige Differenzen zwischen der ausgewiesenen Impfquote und der anhand der Abrechnungen bei den Krankenkassen errechenbaren Impfquote zurückgeführt (www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/corona-hoffnung-wir-werden-einen-sehr-sehr-freien-sommer-erleben-79058782.bild.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Februar 2022

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse dazu vor, dass Divergenzen zwischen den täglich z. B. über das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) gemeldeten COVID-19-Schutzimpfungen und den mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) abgerechneten Schutzimpfungen bestehen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat stets öffentlich betont, dass die täglich veröffentlichten Impfquoten als Mindestimpfquoten zu verstehen sind, die Untererfassung allerdings in einem tolerabel niedrigen Bereich liegt (vgl. z. B. COVID-19-Impfquoten-Monitoring in Deutschland – COVIMO – Report 7 vom 6. Oktober 2021 oder das Impfdashboard der Bundesregierung). Im wöchentlichen COVID-19-Lagebericht vom 23. Dezember 2021 hat das RKI die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Zahlen ausgewertet. Demnach ergibt eine Validierung und Hochrechnung der Impfdaten anhand der abgerechneten Impfleistungen für den Zeitraum des Impfgeschehens bis Ende des zweiten Quartals 2021 eine Unterschätzung der ausgewiesenen Impfquote von 0,6 bis 0,8 Prozentpunkten. Datengrundlage dieser Auswertung sind die bis zu diesem Zeitpunkt dem RKI vorliegenden Abrechnungsdaten aus 13 von 17 KV-Regionen.

Mögliche Ursachen für die vorliegenden Differenzen zwischen den im Rahmen des DIM täglich gemeldeten Impfquoten und den mit den KVen abgerechneten Schutzimpfungen liegen zum Beispiel in Umsetzungsschwierigkeiten bei der erstmaligen Implementierung des DIM, fehlerhaften Meldungen und dem Ausfall von TI-Komponenten.

Das Bundesministerium für Gesundheit steht zu diesem Thema in einem intensiven und kontinuierlichen Austausch mit dem RKI und den betroffenen Leistungserbringern.

83. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Gespräche fanden nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2017 zwischen Mario Czaja bzw. anderen Vertreterinnen und Vertretern der Brückenköpfe GmbH (inklusive Unternehmen, an denen diese beteiligt ist, und in deren Auftrag tätige Unternehmen und Personen) und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung statt (bitte das Datum der letzten 14 Gespräche sowie Namen/Funktionen der Beteiligten ausweisen; www.spiegel.de/politik/deutschland/mario-czaja-der-wunsch kandidat-von-friedrich-merz-und-seine-naeche-zum-grossen-geld-a-1ea1d80c-93e9-4996-a32f-855e75ab8162)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. Februar 2022

Da der Bundesregierung zu etwaigen Unternehmensbeteiligungen oder beauftragten Unternehmen der Brückenköpfe GmbH keine weiteren Erkenntnisse vorliegen, beschränkt sich die Antwort auf Termine mit in dem genannten Artikel aufgeführten Personen und Unternehmen in deren Funktion als Vertreterinnen und Vertreter der Brückenköpfe GmbH.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe zu vergleichbaren Anfragen auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 vom 15. April 2014). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Abfrage hat folgende Gespräche von Mitgliedern der Bundesregierung mit Mario Czaja und anderen Vertreterinnen und Vertretern der Brückenköpfe GmbH ergeben:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nr.	Mitglied der Bundesregierung	Datum	Anlass
1.	Bundesministerin Giffey	08.11.2019	5. Berliner Pflegekonferenz (Mario Czaja hat als Vertreter Brückenköpfe GmbH teilgenommen).

Nr.	Mitglied der Bundesregierung	Datum	Anlass
2.	Bundesministerin Giffey	11.11.2020	Impulsvortrag und Teilnahme an Podiumsdiskussion auf dem Deutschen Pflergetag (Jürgen Graalman, Geschäftsführer Deutsche Pflergetag Servicegesellschaft mbH und Geschäftsführer von Die Brückenköpfe GmbH war ebenfalls vor Ort, hat aber nicht an der Podiumsdiskussion teilgenommen).

Bundesministerium für Gesundheit

Nr.	Mitglied der Bundesregierung	Datum	Anlass
1.	Bundesminister Spahn	13.12.2018	Gespräch mit Vertretern der Brückenköpfe GmbH
2.	Bundesminister Spahn	18.12.2018	Gespräch mit Vertretern der Brückenköpfe GmbH
3.	Bundesminister Spahn	17.12.2019	Gespräch mit Vertretern der Brückenköpfe GmbH

84. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)

Aus welchen genauen Gründen kommt die Bundesregierung beim „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ in der Gesetzesbegründung zu der Einschätzung, dass inklusive Kindertageseinrichtungen ausdrücklich nicht zu den „besonders schutzbedürftigen Settings gehören, die im neugefassten § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) aufgeführt wurden, obwohl durch die Aufnahme von heilpädagogischen Tagesstätten und heilpädagogischen Kitas anerkannt wurde, dass der Schutz der vulnerablen Gruppen auch im Kitas und Tagesstätten notwendig ist, und plant die Bundesregierung nach den kritischen Stellungnahmen an der im Gesetz vorgenommenen Einschätzung den Schutz von Menschen mit Binderungen in inklusive Kindertageseinrichtungen dem Schutzniveau der anderen Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen gleichzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Februar 2022

Die Nachweispflicht nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde als sektorale Nachweispflicht ausgestaltet und hat daher einen begrenzten Anwendungsbereich. Im Hinblick auf vulnerable Menschen

mit Behinderungen wurden zur Bestimmung des Anwendungsbereichs Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen ausgewählt.

Demnach werden heilpädagogische Kindertageseinrichtungen in der Regel als teilstationäre Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Sinn des § 20a Absatz 1 Nummer 2 IfSG von der Nachweispflicht erfasst. Die integrative Kindertageseinrichtung stellt dagegen ein infrastrukturelles Regelangebot, das (inklusiv) an alle Kinder gerichtet ist.

85. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Genesenennachweises durch Rechtsverordnung (WD 3 – 006/22) und das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück (AZ. 3 B 4/22) bekannt, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus vor dem Hintergrund der RKI-seitigen Verkürzung des Genesenenstatus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Februar 2022

Der Bundesregierung sind die Ausarbeitung und das Urteil bekannt und prüft mögliche Auswirkungen. Die Verkürzung des Genesenenstatus basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das Robert Koch-Institut ist im Rahmen seiner Aufgaben fortlaufend mit der Sichtung, Bewertung und Diskussion von wissenschaftlichen Evidenzen zu der Frage, ob und wie lange Genesene vor einer weiteren Infektion geschützt sind, befasst.

86. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Personen (sowohl in Prozent als auch in absoluten Zahlen) fallen nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Bundesgebiet jeweils unter die vom DIVI-Intensivregister zur Erfassung des Impfstatus verwendeten Kategorien: „keine aktive Immunisierung“ (nicht geimpft), „Genesen“ (nicht geimpft), „Teil-Immunisierung“ (unvollständige Impfung), „vollständige Impfung“, „Auffrischungsimpfung“ (vollständige Impfung + Booster) und „Unbekannt“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. Februar 2022

Seit Mitte Dezember 2021 wird im Intensivregister der Impfstatus von neu aufgenommenen COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf Intensivstationen erfasst. Für den Zeitraum vom 22. Dezember 2021 bis 3. Februar 2022 wurde der Impfstatus von 7.343 COVID-19-Neuaufnahmen gemeldet, das entspricht etwa 87,3 Prozent der für diesen Zeitraum übermittelten Fälle (insgesamt 8.412 COVID-19-Neuaufnahmen).

52,6 Prozent (3.862 Fälle) aller COVID-19-Neuaufnahmen mit bekanntem Impfstatus waren ungeimpft. 11,9 Prozent (876 Fälle) wiesen einen unvollständigen Immunschutz auf (Genesen ohne Impfung oder Teil-Immunsierung). 35,5 Prozent (2.605 Fälle) hatten einen vollständigen Impfschutz (Grundimmunsierung oder Booster); der Anteil mit Booster-Impfung lag dabei bei 13,6 Prozent (998 Fälle).

Für die Berichterstattung wurden bisher die Kategorien „Genesene ohne Impfung“ und „Teil-Immunsierung“ unter „unvollständiger Impfschutz“ zusammengefasst, da diese soweit all diejenigen abbilden, die weder der Kategorie „ungeimpft“ noch der Kategorie „vollständig geimpft“ zugeordnet werden können. Die Datenlage zur Kategorie der „Genesenen ohne Impfung“ wird nicht separat angegeben, da sie nach ersten Erfahrungen im Zuge der Erfassung Verzerrungen unterliegen könnte. Dies hat unter anderem die folgenden Gründe:

Der Impfstatus der Patientinnen und Patienten wird auf den Intensivstationen durch die Anamnese erhoben. Bei invasiv-beatmeten und sedierten Patientinnen und Patienten ist dies in der Regel nur durch ein Gespräch mit Angehörigen möglich. Einen Nachweis bzw. ein gesichertes Wissen darüber, ob die betroffene Person bereits eine Infektion durchlebt hat und genesen ist, gibt es in vielen Fällen nicht. Insbesondere im Falle von zuvor asymptomatischen Verläufen ist dies ggf. auch der Person selbst bzw. den Angehörigen nicht bekannt.

Es gilt zu beachten, dass die Intensivregister-Daten in dieser Form nicht geeignet sind, um die Wirksamkeit der Impfung einzuschätzen. Dafür muss die Entwicklung der allgemeinen Impfquote der Bevölkerung berücksichtigt werden. Zur richtigen Einordnung der Zahlen wird der Impfstatus des Intensivregisters jeden Donnerstag im Wochenbericht des Robert Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht. Zur Interpretation der Daten wird zudem hierauf verwiesen:

- Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ) des RKI „Wie lässt sich erklären, dass es mit steigender Impfquote zu immer mehr Impfdurchbrüchen kommt?“ (abrufbar im Internet unter: www.rki.de/covid-19-faq-impfen/);
- Infografik „Warum steigende Zahlen von Impfdurchbrüchen kein Zeichen für fehlenden Impfschutz sind“ (abrufbar im Internet unter: www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Flyer_Wirksamkeit_Impfung.html).

87. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD) Wurde der COVID-19-Impfstoff nach den gesetzlichen Vorgaben hergestellt und klinisch getestet, und wenn dies der Fall ist, welche Gesetze sind dabei zur Anwendung gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 17. Februar 2022

Vor der Verwendung neuer COVID-19-Impfstoffe müssen die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Impfstoffe nach den in der Europäischen Union und in Deutschland geltenden rechtlichen Vorgaben nachgewiesen werden.

Zur Anwendung kommen dabei insbesondere die Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, die Richtlinie 2001/20/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln, die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln, das Arzneimittelgesetz, die Verordnung über die Anwendung der Guten Herstellungspraxis bei der Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen und über die Anwendung der Guten fachlichen Praxis bei der Herstellung von Produkten menschlicher Herkunft und die Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen.

88. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Beruhet die Entscheidung, den Geimpftenstatus nach einer Auffrischungsimpfung auf unbestimmte Zeit gelten zu lassen, den Genesenenstatus jedoch nach drei Monaten ablaufen zu lassen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass von COVID-19 Genesene kürzere Zeit immun seien, obwohl das Bundesministerium für Gesundheit in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 20/634 einräumt, dass der Schutz der Auffrischungsimpfung gegen die Omikron-Variante nach „wenigen Monaten“ abnehmen kann, und wenn ja, auf welchen Erkenntnissen beruht diese Entscheidung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 17. Februar 2022**

Die Gültigkeit des Genesenennachweises wurde von sechs Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass ungeimpfte Personen nach einer durchgemachten Infektion mit der Delta-Variante oder einer früheren Virusvariante einen im Vergleich zur Reinfektion mit der Delta-Variante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion mit der Omikron-Variante haben. Die durch natürliche Infektionen hervorgerufene Immunität weist eine erhebliche Schwankungsbreite auf, die beispielsweise durch Unterschiede in der Infektionsdosis, aber auch der Dauer und der Schwere des Krankheitsverlaufes bedingt sein kann. Die Heterogenität der natürlichen Immunantwort bzw. der daraus resultierenden Immunität stellt einen der Gründe dafür dar, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Impfpflicht für genesene Personen ausgesprochen hat.

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 20/634 dargestellt, bezieht sich die Empfehlung der STIKO für eine zweite Auffrischungsimpfung auf gesundheitlich besonders gefährdete Personen (u. a. Menschen ab 70 Jahren, Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege, Menschen mit Immunschwäche ab fünf Jahren) bzw. Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem Kontakt mit zu betreuenden Personen).

Für hochaltrige Personen liegen Hinweise vor, dass die Impfeffektivität gegenüber der Verhinderung symptomatischer Omikron-Infektionen nach Auffrischimpfung niedriger ausfällt und schneller abnimmt. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem nicht mehr vorhandenen Schutz.

Aktuelle Studien zeigen, dass die Abnahme des Schutzes nach der ersten Auffrischimpfung im Vergleich zur Abnahme des Schutzes nach nur zweimaliger Impfung weniger deutlich ausfällt. Ziel einer zweiten Auffrischimpfung für diese besonders vulnerablen Personengruppen ist die Verhinderung von schweren COVID-19-Erkrankungsverläufen und Tod. Das Risiko einer schweren COVID-19-Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch ein weniger gut reagierendes Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken.

Medizinisches und pflegerisches Personal, insbesondere mit direktem Kontakt mit zu betreuenden Personen, unterliegt einem hohen Expositionsrisiko. Mit einer zweiten Auffrischimpfung für Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, insbesondere bei solchen mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten, könnte zum einen ein erhöhter individueller Schutz bei besonders hohem Expositionsrisiko und zum anderen die Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung erzielt werden. Durch die Verhinderung eines Teiles der Infektionen nach zweiter Auffrischimpfung wird es auch zu einer Verminderung der Virustransmissionen kommen. Genaue Angaben zum quantitativen Effekt sind derzeit nicht abschließend möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

89. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wann wurde zuletzt eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Mobilfunkversorgung entlang der Hauptverkehrswege (Bundesautobahnen und ICE-Strecken) in Baden-Württemberg durchgeführt, und bis wann werden bestehende Versorgungslücken behoben, und sollte es keine Überprüfung der Versorgung gegeben haben, wie will die Bundesregierung eine „flächendeckende Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard“ (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP) in Deutschland umsetzen, ohne zu wissen, wie aktuell der Stand des Mobilfunkausbaus ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 18. Februar 2022

Das Mobilfunk-Monitoring der Bundesnetzagentur stellt die Versorgung aus Nutzersicht quartalsweise pro Land dar (abrufbar unter: www.breitband-monitor.de/mobilfunkmonitoring/karte). Mit dieser Datengrundlage

werden regelmäßig Analysen der Versorgung entlang von Verkehrswegen durchgeführt und ggf. mit eigenen Messungen überprüft.

Für die Überprüfung der Versorgungsaufgaben werden regelmäßig Daten bei den Mobilfunknetzbetreibern erhoben und mit eigenen Messungen durch den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur überprüft. Die vollständige Versorgung der Hauptverkehrswege (einschließlich der Bundesautobahnen und ICE-Strecken) war Bestandteil der Versorgungsaufgaben aus der Frequenzversteigerung im Jahr 2015. Diese Aufgaben wurden inzwischen erfüllt (abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2021/20211129_Versorgungsaufgabe.pdf;jsessionid=639670E26C462EC7519E5557FBB9D4BB?__blob=publicationFile&v=<).

90. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Liegt das Gutachten des Deutschen Schienenforschungszentrums zur Verknüpfungsstelle „Wildbarren“ des Brenner-Nordzulaufs der Bundesregierung vor, wenn ja, was ist das Ergebnis, und wann wird es der Öffentlichkeit vorgestellt (www.merkur.de/bayern/brenner-bayern-zulauf-zugstrecke-bahn-scheuer-tunnel-rosenheim-inn-planung-aktuell-news-90254124.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. Februar 2022

Das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung hat die Studie zur technischen Umsetzbarkeit und Zulassungsfähigkeit von unterirdischen Verknüpfungsstellen am Beispiel „Niederaudorf-BAB“ abgeschlossen (abrufbar unter: www.dzsf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DZSF/Veroeffentlichungen/Fachveroeffentlichungen/2022/2021-02_15_Brenner-Studie.pdf).

91. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Schließt die Bundesregierung finanzielle Hilfen oder ein Sofortprogramm für von der Sperrung der A 45 betroffene Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibende aus, oder wie ist konkret beabsichtigt, das Bundesfernstraßengesetz und/oder andere gesetzliche Grundlagen zu ändern, um Hilfen zu ermöglichen (siehe dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/634 sowie die Aussagen von Bundesverkehrsminister Dr. Wissing im letzten Videocall der Autobahn GmbH zur Vollsperrung der BAB 45 am 10. Februar 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 18. Februar 2022

Der Sachverhalt wird geprüft.

92. Abgeordnete
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sanierungsstand der Moselschleuse Koblenz, und besteht ein Zusammenhang zwischen eventuellen Verzögerungen dieses Sanierungsstands und dem Ausmaß, mit dem das Hochwasser im Juli 2021 den Stadtteil Koblenz-Güls betroffen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Februar 2022

Die Sicherung der Wehrsohlen an der Staustufe Koblenz wurde zum Jahreswechsel 2020/21 abgeschlossen. Die Sanierungsmaßnahmen am letzten (linken) Wehrpfeiler werden voraussichtlich bis Ende 2022 abgeschlossen werden.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, dass die Wehrbaustelle Einfluss auf die Hochwasserspiegellage im Sommer 2021 hatte.

93. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie groß war und ist der Anteil der Kernenergie bei der Versorgung der Deutschen Bahn AG, und wie hat sich die Zusammensetzung der Stromquellen und der CO₂-Emissionen seit 2016 verändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 14. Februar 2022

Es wird auf die Integrierten Berichte der Deutschen Bahn AG verwiesen (abrufbar unter: <https://ibir.deutschebahn.com/2020/de/start>).

94. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie haben sich die Anteile der Energieträger des Strommixes, die Kosten pro kW/h der einzelnen Energieträger des Strommixes und die CO₂-Intensität des Stromes der Deutschen Bahn AG in den Jahren 2010 und 2021 verändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 15. Februar 2022

Für das Jahr 2021 werden diese Daten erst im März 2022 feststehen und im „Integrierten Bericht 2021“ veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf die Integrierten Berichte der Deutschen Bahn AG verwiesen (abrufbar unter: <https://ibir.deutsche-bahn.com/2020/de/start>).

Die Kosten pro kW/h variieren sehr stark – je nach den einzelnen Stromlieferverträgen, deren Fristigkeit und in Abhängigkeit der Energieträger. Es handelt sich bei den betreffenden Informationen um Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner.

95. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Warum richtet nach Kenntnis der Bundesregierung die vor Ort zuständige Tochter der Deutschen Bahn AG am Bahnübergang Haager Straße in der Stadt Erding keinen Stand mit einem Wachtposten für die Querung des zur Zeit gesperrten Bahnübergangs ein, obwohl die Vollsperrung des Übergangs zu Umleitungen für den Straßenverkehr und hier vor allem den Busverkehr führt und zu einer Gefahr für Fußgänger werden kann, die unerlaubt den Bahnübergang überqueren möchten (www.tz.de/muenchen/region/muenchen-deutsche-bahn-auto-erding-fassungslos-buerger-tn-91264035.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. Februar 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wurden am Bahnübergang Hilfsschranken aufgestellt. Während der eigentlichen Bauphase kann der Bahnübergang zum Schutz der Mitarbeiter der Bauunternehmen für den Straßenverkehr nicht aufrechterhalten werden.

96. Abgeordneter
Paul Ziemiak
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die für den Fernverkehr durch die Vollsperrung der Bundesautobahn 45 entstandenen Nachteile beispielsweise durch Mauterleichterungen auszugleichen, und falls ja, mit welchen Maßnahmen soll dies geschehen, und falls nein, wie wird dies begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Februar 2022

Eine Aussetzung der Mautpflicht oder sonstige Mauterleichterungen für Fälle, in denen eine kürzere Strecke temporär nicht befahrbar ist (z. B. wegen Bauarbeiten zur Straßen-/Brückensanierung oder Streckenspernung nach einem Verkehrsunfall) und daher ein längerer mautpflichtiger Umweg benutzt werden muss, sieht das Bundesfernstraßenmautgesetz nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

97. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- In welchem Planungsstadium befindet sich das nationale Sofortprogramm zur Bergung der Munitionsaltlasten, und inwiefern wird die bundeseigene Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH (GEKA) in diesen Prozess einbezogen (www.geka-munster.de/home/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 15. Februar 2022**

Die Staatssekretäre des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, Bundesministeriums der Finanzen, Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz haben anlässlich des von BMUV initiierten Treffens die Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe beschlossen.

Diese Arbeitsgruppe ist am 10. Februar 2022 erstmals unter Leitung des BMUV zusammengetreten, um die zur Operationalisierung des im Koalitionsvertrages angekündigten Sofortprogramms notwendigen Arbeitsschritte (u. a. Erkundung, Bergung, Vernichtung) sowie die Zeitschiene zur Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu erörtern. Eine finale Festlegung wurde noch nicht getroffen.

In Bezug auf den fachlichen Sachverstand zur Delaborierung und Vernichtung der zukünftig zu bergenden Altmunition könnte die Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH als eine mögliche beitragende Einrichtung, insbesondere in beratender Funktion für die Entsorgung chemischer Kampfstoffe, einbezogen werden.

98. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Welche Lehren zieht die Bundesregierung aus der Flutkatastrophe im Ahrtal in Bezug auf den Hochwasserschutz in Deutschland, sind insbesondere gesetzliche Reformen im Bereich Hochwasserschutz (v. a. Hochwasserschutzgesetz II) und/oder Aufstockung der diesbezüglichen Haushaltsmittel und der finanziellen Förderungen vorgesehen (bitte um Mitteilung des Sachstands und der Vorhabenplanung im Bereich Hochwasserschutz und der entsprechenden finanziellen Mittel)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 16. Februar 2022**

Nach der Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 hat die Bundesregierung unmittelbar mit der Prüfung begonnen, welche Lehren in Bezug auf den Hochwasserschutz in Deutschland zu ziehen sind. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz bei den Ländern. Ziel der Bundesregierung ist es daher, notwendige Veränderungen im Hinblick auf rechtliche Vorschriften und finanzielle Unterstützung in enger Abstimmung bzw. gemeinsam mit den Ländern umzusetzen.

Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen den die Bundesregierung bildenden Parteien enthält eine ganze Reihe von Festlegungen, um den Schutz vor extremen Hochwasserereignissen zu verbessern und die Anpassung an den Klimawandel voranzutreiben.

Konkret ist dort auf Seite 40 ff. u. a. Folgendes vereinbart worden:

- 1) „Wir schaffen bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von Hochwasser- und Starkregenrisiken und die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten.“
- 2) „Wir überprüfen den Ausnahmekatalog für die Genehmigung von Bauvorhaben in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten und passen ihn, wenn nötig, an, mit dem Ziel, Risiken zu minimieren.“
- 3) „Wir unterstützen Privathaushalte mit einer KfW-Förderung bei der privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge.“
- 4) „Den Küsten- und Hochwasserschutz verstehen wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und werden die Länder und Kommunen finanziell stärken.“
- 5) „Wir unterstützen Kommunen bei Investitionen in Klimaresilienz, insbesondere in eine klimafeste Wasserinfrastruktur, die Extremniederschlägen und Niedrigwasser Rechnung trägt.“

Darüber hinaus enthält der Koalitionsvertrag Vorhaben zur Stärkung der Anpassung an den Klimawandel mit einer Reihe von Maßnahmen wie z. B. durch die Erarbeitung eines Klimaanpassungsgesetzes, einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen sowie der Verankerung einer gemeinsamen Finanzierung von Bund und Ländern und einer ausreichenden Mittelausstattung.

Die Prüfung, ob und ggf. welche Gesetzesänderungen vorgenommen werden sollten, ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

In welchem Umfang Maßnahmen der Klimaanpassung und -vorsorge im Bundeshaushalt 2022/2023 vorgesehen werden, ist Gegenstand der Beratungen des derzeit laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Einer Bitte der Sonder-Umweltministerkonferenz (UMK) vom Oktober 2021 an den Bund folgend ist ein Bericht für die 98. UMK im Frühjahr 2022 zu den Extremwetter- und Hochwasserereignissen vom Juli 2021 in Vorbereitung, in den die Erkenntnisse und Bewertungen des Deutschen Wetterdienstes, der Bundesanstalt für Gewässerkunde und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einfließen sollen.

Auch wurde die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beauftragt, zusammen mit den betroffenen Flussgebietseinheiten eine fundierte Analyse der Hochwasserereignisse vorzunehmen und deren Ergebnisse der 99. UMK im Herbst 2022 vorzulegen. Auch hierzu laufen die entsprechenden Arbeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

99. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Verfolgt die Bundesregierung weiterhin das 2018 im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode festgehaltene Ziel, eine nationale Open-Access-Strategie zu entwickeln, in deren Rahmen Empfänger von Fördermitteln im Rahmen der Projektförderung des Bundes regelhaft verpflichtet werden, ihre Publikationen mittels offener Lizenzen frei verfügbar zu machen, und wird sie den im September 2021 begonnenen ressortübergreifenden Austausch mit dem Ziel weiterverfolgen, zu einheitlichen Vorgaben bezüglich der Umsetzung von Open Access in den Zuständigkeitsbereichen der Bundesministerien zu gelangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. h. c. Thomas Sattelberger vom 15. Februar 2022

Die Bundesregierung verfolgt das im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode gesetzte Ziel, Open Access als gemeinsamen Standard zu etablieren und Open Access sowie Open Science zu stärken. Sie plant den ressortübergreifenden Austausch zu Open Access fortzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

100. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, multilaterale Partnerschaften zu stärken (vgl. www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/svenja-schulze-besucht-vereinte-nationen-in-genf-102526; zugegriffen am 31. Januar 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bärbel Kofler
vom 18. Februar 2022**

Die Bundesregierung verweist auf den Koalitionsvertrag 2021–2025 „Mehr Fortschritt wagen“ vom November 2021 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Die für multilaterale Partnerschaften relevanten politischen Grundsätze finden sich dort insbesondere im Kapitel VII „Deutschlands Verantwortung für Europa und die Welt“ ab Seite 130. Zusätzlich verweist die Bundesregierung auf das im Mai 2021 veröffentlichte Dokument „Gemeinsam für die Menschen – Weißbuch Multilateralismus“, dem zusätzliche Details zum Vorgehen bei der Stärkung multilateraler Partnerschaften zu entnehmen sind.

101. Abgeordneter **Markus Frohnmair** (AfD) Welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger in Afghanistan ergreift die Bundesregierung gegenwärtig (vgl. www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/schulze-deutschland-an-der-der-seit-e-wfp-im-kampf-gegen-hunger-103026; zugegriffen am 31. Januar 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 18. Februar 2022**

Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen wie das Kinderhilfswerk UNICEF, das Welternährungsprogramm WFP, das Flüchtlingskommissariat UNHCR und Nichtregierungsorganisationen wie die Deutsche Welthungerhilfe bleiben trotz der dramatischen Lage in Afghanistan vor Ort, um ihre Arbeit fortzusetzen und Überleben zu sichern. Sie setzen u. a. durch die Bundesrepublik Deutschland finanzierte Vorhaben in eigener Verantwortung um.

Um die Arbeit dieser Organisationen zu unterstützen, hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Krisenpakets für Afghanistan u. a. 140 Mio. Euro für das WFP (Anteil BMZ: 50 Mio./Anteil AA: 90 Mio. Euro) und 45 Mio. Euro für UNICEF (BMZ) für Maßnahmen der Ernährungssicherung in Afghanistan bereitgestellt. Zudem hat die Weltbank, zu deren Gebern auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, 280 Mio. US-Dollar aus Mitteln des Afghanistan Reconstruction Trust Fund (ARTF) kurzfristig für Ernährungssicherung und Gesundheitsversorgung an das WFP und UNICEF freigegeben, deren Auszahlung zuvor nach Machtübernahme der Taliban eingestellt worden war. Diese Mittel wurden noch im Jahr 2021 an die Umsetzungspartner ausgezahlt.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung aus Mitteln der humanitären Hilfe Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 9,5 Mio. Euro, die jeweils auch Ernährungssicherungskomponenten beinhalten.

102. Abgeordneter
Markus Frohnmair
(AfD)
- Welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger in Afghanistan ergreift das Welternährungsprogramm nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig (www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/schulze-deutschland-an-der-der-seite-wfp-im-kampf-gegen-hunger-103026; zugegriffen am 31. Januar 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 18. Februar 2022

Das Welternährungsprogramm (WFP) ist die weltweit größte multilaterale Organisation zur Bekämpfung von Hunger und zur Verbesserung der Ernährungsgrundlagen. Es verfügt über ein duales Mandat, das humanitäre Hilfe sowie Entwicklungszusammenarbeit umfasst. Das WFP setzt bei seiner Arbeit u. a. durch die Bundesrepublik Deutschland finanzierte Vorhaben in eigener Verantwortung um. Alle durch die Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel werden durch das WFP für humanitäre Zwecke oder regierungsferne Basisdienstleistungen zur Resilienzstärkung eingesetzt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das WFP im Jahr 2021 mit seinen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger 15 Millionen Menschen in den 34 Provinzen Afghanistans erreicht. Im Jahr 2022 beabsichtigt das WFP diese Hilfsleistungen auf über 23 Millionen Menschen auszuweiten. Das WFP hat hierfür einen Bedarf von 2,6 Mrd. US-Dollar ermittelt.

Nähere Informationen zu den Maßnahmen des WFP zur Bekämpfung von Hunger und zur Stärkung der Ernährungssicherheit in Afghanistan sind über die öffentlich zugängliche Webseite des WFP abrufbar (www.wfp.org/countries/afghanistan).

103. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche Ergebnisse hat die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Ende 2020 in Auftrag gegebene Studie zu Fragen der Mikrokredit-Überschuldung und Menschenrechtsverstößen in Kambodscha geliefert (siehe Bundestagsdrucksache 19/26121 bzw. Presse-Kurzmeldung: www.bundestag.de/presse/hib/820772-820772), und welche konkreten Schritte wurden von der Bundesregierung eingeleitet, um die identifizierten Probleme durch Mikrokredit-Überschuldung im Kontext der Finanzierung kambodschanischer Kreditinstitute durch KfW und DEG anzugehen, auf welche Menschenrechtsorganisationen wiederholt hingewiesen haben (zuletzt: <https://mficambodia.com/reports/Report-RightToRelief-2021-en.pdf>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bärbel Kofler vom 16. Februar 2022

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat Ende 2020 eine Befragung von Kreditnehmenden in Kambodscha durch die Micro Finance

Initiative for Asia (MIFA) in Auftrag gegeben. Diese Befragung hatte zum Ziel, die Erfahrung von Endkreditnehmenden von drei Finanzinstitutionen in Kambodscha (namentlich Amret; LOLC Cambodia und Sathapana) zu untersuchen. Hierfür wurden 964 Kreditnehmende per Fernbefragung interviewt. Mehr als die Hälfte der Befragten war weiblich.

Fast alle der befragten Kreditnehmenden berichteten vollumfänglich über die vertraglichen Bedingungen einschließlich fälliger Sanktionen bei säumiger Kreditbedienung im Bilde zu sein und sich keinerlei Druck ausgesetzt gesehen zu haben in Bezug auf die Zeichnung von Dokumenten oder gar Verkauf von Vermögenswerten zur Bedienung von Krediten. Ein kleiner Teil der Kreditnehmenden hat von Herausforderungen in der Kooperation mit den kreditgebenden Banken berichtet. Eine geringe Zahl der Befragten gab an, zusätzliche Kredite aufgenommen zu haben, um laufende Kredite zu bedienen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat die Methodik der Befragung vom Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) an der Universität Duisburg/Essen kritisch prüfen lassen. Diese weist demnach einzelne Schwächen auf, die die Studienergebnisse nicht in allen Punkten vollumfänglich belastbar erscheinen lassen. Gleichwohl liefert die Befragung aussagekräftige Tendenzen und wertvolle Ansatzpunkte für mögliche Handlungsbedarfe.

Die Bundesregierung nimmt die o. g. Vorwürfe in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen sehr ernst.

Diese waren u. a. Gegenstand bei den Regierungsverhandlungen mit Kambodscha im Mai 2021, in welchen die Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie durch das BMZ zum Mikrofinanzsektor beschlossen wurde. Die kambodschanische Regierung sicherte für die Durchführung der Studie ihre vollste Unterstützung zu und beide Parteien vereinbarten, dass auf Grundlage der Ergebnisse ein intensiver Politik-Dialog geführt werden soll mit allen relevanten Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft.

Botschaft und KfW haben dazu mehrfach mit dem Gouverneur der Zentralbank gesprochen, zuletzt haben sie ihn im Dezember 2021 über die Studie informiert und hinsichtlich der inhärenten Menschenrechtsproblematik erneut sensibilisiert.

Mit der Durchführung der wissenschaftlichen Studie hat das BMZ das Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) an der Universität Duisburg/Essen beauftragt. Das Befragungsteam hat Anfang Februar 2022 seine Arbeit vor Ort in Kambodscha aufgenommen.

Bis zum Abschluss dieser Studie sind keine neuen Zusagen für bilaterale Vorhaben im Bereich Mikrofinanz mit Kambodscha vorgesehen.

Die Studienergebnisse werden eine zentrale, belastbare Grundlage für die weitere Bewertung der Situation in Kambodscha und das entsprechende deutsche Engagement darstellen. Die Bundesregierung wird zudem auf dieser Basis der kambodschanischen Regierung Reformempfehlungen zur Regulierung des Mikrofinanzmarktes unterbreiten. Die Bereitstellung geeigneter Finanzprodukte im Bereich der Mikro-Finanzierung ist mit Blick auf Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung und Gleichberechtigung der Geschlechter grundsätzlich von hoher entwicklungspolitischer Bedeutung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

104. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Angebotsmieten für Wohnungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Städten Berlin, Bielefeld, Frankfurt am Main, Freiburg im Breisgau, Hamburg, Heidelberg, Köln, Mainz, München, Osnabrück und Stuttgart zwischen 2015 und heute entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösing
vom 14. Februar 2022

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Angebotsmieten inserierter Wohnungen bei Erst- und Wiedervermietung der Jahre 2015 bis 2021 für die genannten Städte sowie deren jährlichen prozentualen Veränderungen in den Zeiträumen 2020 bis 2021 und 2015 bis 2021:

Erst- und Wiedervermietungs­mieten inserierter Wohnungen 2015 bis 2021

Stadt	Erst- und Wiedervermietungs­mieten nettokalt in Euro je m ²							jährliche Entwicklung in %	
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020– 2021	2015– 2021 p. a.
Berlin	8,52	9,02	9,97	11,02	11,54	11,79	12,23	3,8	6,2
Bielefeld	6,15	6,55	6,90	7,35	7,71	7,97	8,29	4,1	5,1
Frankfurt am Main	11,42	11,97	12,37	13,10	13,87	14,69	14,22	–3,2	3,7
Freiburg im Breisgau	11,29	10,68	11,02	12,28	12,44	13,13	14,14	7,6	3,8
Hamburg	10,03	10,43	10,75	11,33	11,65	12,20	12,52	2,6	3,8
Heidelberg	9,00	9,69	9,99	11,36	11,78	12,62	12,65	0,2	5,8
Köln	9,66	10,00	10,35	10,85	11,26	11,67	12,16	4,2	3,9
Mainz	9,86	10,46	10,70	11,20	11,75	11,87	12,22	3,0	3,6
München	14,58	15,49	16,41	18,05	18,83	19,21	19,27	0,3	4,8
Osnabrück	6,48	6,99	7,51	7,89	8,18	8,39	8,79	4,8	5,2
Stuttgart	11,06	11,70	12,41	13,47	14,41	14,57	14,44	–0,9	4,5

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

Hinweise zur verwendeten Datenquelle:

Die Berechnung der Angebotsmieten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wurde zum Berichtsjahr 2020 methodisch weiterentwickelt und rückwirkend ab dem Jahr 2010 neu berechnet. Im Wesentlichen wurden für die Standarddarstellungen die betrachteten Wohnungssegmente stärker eingegrenzt, um noch besser vergleichbare Wohnungen zu betrachten:

- unmöblierte Wohnungen mit 40 bis 100 m² Wohnfläche,
- mittlere Wohnungsausstattung,
- mittlere bis gute Wohnlage.

Ergebnisse aus früheren Berechnungen sind somit nicht mehr mit den aktuell vorliegenden Ergebnissen vergleichbar.

Die verwendeten Daten umfassen Angebotsmieten ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten bis auf die räumliche Ebene der Kreise berechnet. Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen gehen in dieser Datengrundlage nicht mit ein.

Berlin, den 14. Februar 2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.